

38/SN-186/ME

# Österreichisches Normungsinstitut

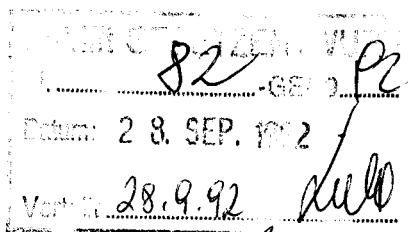
## Austrian Standards Institute (ON)

Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)



Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Unser Zeichen: 588/mg  
Bearbeiter: Dr. Hartmann



TP: (1) 26 75 35-608  
TF: (1) 26 75 35-650

Datum: 1992 09 24  
TX: 115960a

### GZ 600.883/1-V/8/92 Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz); Stellungnahme

Das Österreichische Normungsinstitut hat den im Betreff zitierten Bundesvergabegesetzentwurf zur Stellungnahme erhalten und erlaubt sich innerhalb offener Frist hiezu Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Wie allgemein bekannt ist, ist die derzeitige Situation der Regelung der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand uneinheitlich und zersplittert. Diese Situation herrscht auf Bundesebene ebenso wie im Bereich der Länder und Gemeinden, der sog. Ausgegliederten Rechtsträger, in der Subventionsverwaltung usw. Neben dieser Zersplitterung von Vorschriften und Bestimmungen, meist in Form von Verwaltungsverordnungen, weist das Vergabewesen in Österreich insgesamt auch eine Reihe rechtsstaatlicher Defizite auf. All diese Mängel können grundsätzlich nur durch die Schaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen überwunden werden.

Darüberhinaus ergibt sich durch die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum mit voraussichtlich 1. Jän. 1993 die Verpflichtung, die (für Vergaben über den in den Richtlinien genannten Schwellenwerten geltenden) entsprechenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften zum öffentlichen Beschaffungswesen über das Vergabeverfahren, Regelungen über die subjektiven Rechte der Bewerber und Bieter sowie insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über ein Nachprüfungsverfahren von Vergabevorgängen in innerstaatliches Recht umzusetzen.

# Österreichisches Normungsinstitut

Austrian Standards Institute (ON)



Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

- 2 -

Aus all diesen Gründen begrüßt das Österreichische Normungsinstitut eine umfassende, nicht nur die EG-rechtlich relevanten Vergaben betreffende gesetzliche Regelung der öffentlichen Auftragsvergabe. Aus seiner jahrzehntelangen Befassung mit Fragen der öffentlichen Auftragsvergabe empfiehlt es aber dringend, eine einheitliche, die Vergabe auf Bundes- und Landesebene umfassende Lösung, die auch für Auftragsvergaben durch Gemeinden und Ausgegliederte Rechtsträger der Gebietskörperschaften Geltung haben sollte, zu schaffen.

Wenn auch diesbezügliche Verhandlungen offensichtlich schwierig sind, so darf doch im Interesse der präsumtiven Nutzanwender bemerkt werden, daß es nicht einsichtig ist, warum zu ein und derselben Regelungsmaterie zehn (oder wenn man für die EG-rechtlich relevanten Vorgänge andersartige Regelungen konzipiert sogar zwanzig) unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen in Kraft treten sollten; dies erscheint auch deswegen problematisch, weil insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über den Schwellenwert, also in demjenigen Bereich, wo das EG-Recht umzusetzen ist, zu allen bedeutsamen Fragen de facto kein Gestaltungsspielraum verbleibt. Für den Bereich unter dem Schwellenwert bietet es sich aber an, so wie auch im zuständigen Fachnormenausschuß 018 "Vergabewesen" mehrfach diskutiert und beraten, eine einheitliche Regelung durch Verweisung auf die ÖNORM A 2050 in neuer Fassung zu erreichen. Eine diesbezüglich akkordierte Vorgangsweise ließe die Interessen der Länder unberührt und würde de facto doch zu gleichlautenden Regelungen für das gesamte Bundesgebiet führen.

2. Im Österreichischen Normungsinstitut wurde bereits vor über zwei Jahren ein Sonderausschuß des Vorstandes konstituiert, welcher sich mit der Überarbeitung der ÖNORM A 2050 im Lichte eines eventuellen Beitrittes zur EG sowie mit Strukturen, mit der Art der Umsetzung und mit der Schaffung eines Vergabegesetzes befaßte. Die Vorarbeiten in diesem Sonderausschuß des Vorstandes führten zu einer Neukonstituierung des FNA 018 "Vergabewesen", welcher sich in seinen ersten Sitzungen eingehend mit der Art und der Struktur der neu zu schaffenden Normen zum Vergabewesen sowie etwaiger gesetzlicher Bestimmungen hiezu befaßte. Allgemein - und zwar auch von den im FNA mitarbeitenden Repräsentanten der staatlichen Stellen des Bundes (BKA, BMwA) und der Länder - wurde damals die Ansicht vertreten, daß im neuen Vergabegesetz nur Bestimmungen über den Geltungsbereich, über Grundsätze des Vergabeverfahrens und über den Rechtsschutz enthalten sein sollten.

# Österreichisches Normungsinstitut

Austrian Standards Institute (ON)



Osterr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

- 3 -

Insbesondere sollte ein neues Vergabegesetz darauf verzichten, seitenweise die Inhalte einer zu schaffenden ÖNORM A 2050 wortwörtlich wiederzugeben oder dieselbe abzuändern. Auch war daran gedacht, die neue ÖNORM A 2050 zeitgleich mit dem Inkrafttreten eines Vergabegesetzes auf Bundesebene für verbindlich zu erklären. Überdies wurde im Fachnormenausschuß die Auffassung vertreten, daß unmittelbar im Anschluß an die Überarbeitung der ÖNORM A 2050 entsprechende Bereichsnormen für die Regelung des Vergabeverfahrens in besonderen Fachgebieten (z.B. Bau, Dienstleistungen, Telekommunikation usw.) erarbeitet werden sollten, die dann dem Vergabegesetzgeber für Verbindlicherklärungen zur Verfügung stehen sollten.

Durch die neue Ausgangssituation zufolge der Unterzeichnung des EWR-Vertrages und sein baldiges Inkrafttreten ergab sich nunmehr aus Zeitgründen eine notwendigerweise andere Vorgangsweise. Es ist sicher nicht möglich, im zuständigen Fachnormenausschuß bis 1. Jän. 1993 auch zusätzlich all jene Regelungen in Form von Normen zu schaffen, welche für die Umsetzung des gesamten Bereiches des "public procurements" der EG notwendig wäre.

Aber auch bei dieser Ausgangssituation erscheint es aus der Sicht des Normungsinstitutes möglich, eine Regelung dergestalt zu finden, daß die Bestimmungen der nunmehr zum Einspruch aufgelegten ÖNORM A 2050, welche mit 1. Jän. 1993 in Kraft treten wird, vertieft in eine bundesvergabegesetzliche Regelung einfließen können. Dies könnte so erreicht werden, daß die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 zum materiellen Vergabevorgang, welche im vorliegenden Vergabegesetzentwurf teilweise wortwörtlich übernommen worden sind, durch eine entsprechende Verbindlicherklärung der ÖNORM A 2050 zum Inhalt der neuen bundesvergabegesetzlichen Regelungen gemacht werden.

Nur eine solche Vorgangsweise entspricht dem Konzept des "New Approach" in der EG und den Erkenntnissen der auch in Österreich geführten Deregulierungsdiskussion. Die Technik des Normenverweises ist hinsichtlich der Sachgerechtigkeit dieser Regelungsmethode gerade auf dem Gebiet des Vergabewesens unbestritten und auch verfassungsrechtlich unproblematisch: Angesichts der im Vorjahr abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Österreichischen Normungsinstitut könnten die verbindlich erklärt ÖNORMEN im Volltext im Bundesgesetzblatt abgedruckt werden.

# Österreichisches Normungsinstitut

Austrian Standards Institute (ON)



Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

- 4 -

Hinsichtlich der noch nicht geschaffenen Bereichs-Normen zum Vergabeverfahren bietet sich folgende Lösung an: Man könnte durch entsprechende Gestaltung der Verordnungsermächtigung in § 2(1) normieren, daß bei der verordnungsmäßigen Konkretisierung zukünftig zu schaffende ÖNORMEN - unter bestimmten Rahmenbedingungen - verbindlich erklärt werden sollten. Die Verordnungsermächtigung sollte daher so gestaltet sein, daß dem zur Verordnungserlassung berufenen Organ die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN, soweit diese nicht dem Gesetz widersprechen, zur Pflicht gemacht wird. Hiermit würde erreicht, daß die inhaltliche Präzisierung *de facto* durch die Normadressaten selbst und nicht nur durch einen der präsumtiven Vertragspartner (den Auftraggeber) erfolgt.

3. Die Bestimmungen und die Regelungen hinsichtlich einer Nachprüfung von Vergaben beschreiten sicherlich in weiten Bereichen Neuland. Warum aber in dem vorliegenden Vergabegesetzentwurf Zuständigkeiten und Kompetenzen einer bereits installierten Vergabekontrollkommission beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einschneidend beschnitten werden sollen, ist nicht einsichtig. Wir würden zu Erwägung stellen, eine nach dem Muster der bisherigen VKK beim BMwA eingerichtete Vergabekontrollkommission als schlichtungsähnliche Einrichtung für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes (also für den dem EG-Regime unterliegenden Teil und auch für jenen Teil, in dem [unterhalb der Schwellenwerte] Österreich nicht an die Richtlinien gebunden ist) vorzusehen. Dieser Kommission müßten uE jene Kompetenzen übertragen werden, die der derzeitigen VKK zukommen und auch die Antragsbefugnis müßte entsprechend ausgestattet werden.

Die VKK wurde vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten seinerzeit bewußt auch in der Absicht geschaffen, entsprechende Erfahrungen auf dem Neuland der Vergabekontrolle zu gewinnen. Im Rahmen ihres beschränkten sachlichen Geltungsbereiches hat sie sich bisher außergewöhnlich gut bewährt. Man sollte daher auf diesen uE positiven Erfahren aufbauen.

# Österreichisches Normungsinstitut

Austrian Standards Institute (ON)



Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

- 5 -

Sollte sich erweisen, daß es günstiger wäre, die Vergabekontrollkommission anstatt bei einem (auftragsvergebenden) Ressort an einer neutralen Stelle anzusiedeln, so wäre dafür wohl das Österreichische Normungsinstitut prädestiniert. Wir sind jedenfalls bereit, für eine solche Lösung unsere Erfahrungen zur Verfügung zu stellen und unsere Dienste anzubieten.

Die Regelung, daß sich das oberste für die Vergabe zuständige Organ bei Aufträgen über ÖS 200.000.000,-- Gutachten über den Bestbieter von der Vergabekontrollkommission einholen kann, erscheint unseres Erachtens aus der Sicht der Praxis verfehlt; dies insbesondere deswegen, weil gewärtigt werden kann, daß de facto bei jeder Vergabe über diesen Grenzwert die Vergabekontrollkommission mit der Erstellung eines diesbezüglichen Gutachtens betraut werden wird und in der Praxis von deren Entscheidung nicht abgewichen werden wird. Dies ist aus der Sicht der verfassungsrechtlich vorgegebenen Verantwortlichkeitsstruktur bedenklich, ineffizient (die Vorbereitungsarbeiten für eine Vergabeentscheidung sind an sich äußerst arbeitsaufwendig und der Arbeitsaufwand würde weitgehend dupliziert werden), wirft aber noch ein weiteres Problem auf: Jede Befassung der Kommission als Gutachter würde bewirken, daß die Vergabekontrollkommission nach Zuschlag mit einem konkreten Vergabevorgang kontrollierend nicht mehr befaßt werden kann, da sie de facto insgesamt als befangen anzusehen wäre.

Ungeachtet der Einrichtung einer sachadæquat ausgestalteten Vergabekontrollkommission müßte - jedenfalls für den EG-rechtlich relevanten Teil, aus verfassungspolitischen Gründen wohl aber auch darüber hinaus - auch eine gerichtsæquivalente Kontrolle durch ein mit Entscheidungsbefugnis ausgestattetes Organ eingerichtet werden. Neben der vom Entwurf präferierten Lösung einer Zuständigkeit der UVS (die wohl nur in Betracht kommt, wenn das Gesetz auch für Länder und Gemeinden gelten sollte), der Lösung einer Kontrollbehörde nach dem Muster des Art. 133 Z.4 B-VG oder einer gänzlichen Übertragung in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte käme hiefür auch die Einrichtung eines institutionalisierten Schiedsgerichts nach § 577 ZPO in Betracht. Dafür müßte im Gesetz vorgesehen werden, daß für alle Vergabevorgänge nach dem Gesetz dieses Schiedsgericht als vereinbart gilt. Dieses Schiedsgericht könnte sowohl in Frage der Rechtmäßigkeit des Vergabevorganges als auch über Schadenersatzansprüche judizieren. Die Vorteile des Sachverständes, der Raschheit und Einheitlichkeit der Judikatur einer solchen Institution liegen auf der Hand. Organisatorisch könnte diese Institution an die Vergabekontrollkommission angebunden werden.

# Österreichisches Normungsinstitut

Austrian Standards Institute (ON)



Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

- 6 -

4. Wir erlauben uns, Ihnen mit diesem Schreiben eine Gegenüberstellung des Entwurfes zur ÖNORM A 2050 zu den entsprechenden korrespondierenden gesetzlichen Bestimmungen des Vergabegesetzentwurfes zu überreichen. Aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, daß in einer Reihe von Bereichen textlich von den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 abgegangen wurde, ohne daß darin a priori ein veränderter Inhalt der Bestimmungen der ÖNORM A 2050 zum Ausdruck kommt. Eine solche Vorgangsweise ist unzweckmäßig und führt aus der Sicht der Praxis zwangsläufig zu Rechtsunsicherheit. Die oben vorgeschlagene Vorgangsweise, die ÖNORM A 2050 unverändert für verbindlich zu erklären, würde neben einer damit verbundenen Einheitlichkeit auch die durch unterschiedlich textierte Regelungen zu gleichen materiellen Inhalten verbundene Rechtsunsicherheit beseitigen helfen.

Der Bitte des Bundeskanzleramtes entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme samt Anlage dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident

Univ. Prof. Dr. Karl Korinek

Der Geschäftsführer

Ing. Dr. Gerhard Hartmann

Anlage

# Österreichisches Normungsinstitut

Austrian Standards Institute (ON)



Osterr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

## Gegenüberstellung

Entwurf 07-92

ÖNORM A 2050

Vergabe von Aufträgen über  
Leistungen

Ausschreibung, Angebot und  
Zuschlag

Verfahrensnorm

und

Entwurf 07-92

Bundesgesetz über die

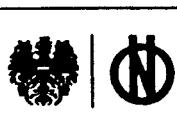
Vergabe von Aufträgen

(Bundesvergabegesetz)

zusammengestellt

von

Dipl.-Ing. Dr. Heimo Ellmer



**Placing of work contracts  
Open tendering, offer, contract for material and labour  
Process standard**

**Ersatz für Ausgabe 1957-03**

**Attribution de marchés de travaux  
Appel d'offres, soumission et adjudication  
Norme de processus**

**Inhaltsverzeichnis**

- 1 **Allgemeines**
  - 1.1 Anwendungsbereich
  - 1.2 Begriffsbestimmungen
  - 1.3 Grundsätze des Vergabeverfahrens
  - 1.4 Arten und Wahl der Vergabeverfahren
  - 1.5 Teilnehmer am Wettbewerb
  - 1.6 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises
  - 1.7 Zweistufiges Vergabeverfahren für immaterielle Leistungen
  - 1.8 Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit
  - 1.9 Gesamt- und Teilvergabe
  - 1.10 Erstellung der Preise; Preisarten
  - 1.11 Sicherstellungen
  - 1.12 Beziehung von Sachverständigen
  - 1.13 Verwertung von Ausarbeitungen
- 2 **Die Ausschreibung**
  - 2.1 Grundsätzliches
  - 2.2 Die Leistungsbeschreibung
  - 2.3 Die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages
  - 2.4 Bekanntmachung des offenen und Einladung zum nicht offenen Verfahren
  - 2.5 Bestellung und Kosten der Ausschreibungsunterlagen
  - 2.6 Angebotsfrist
  - 2.7 Berichtigung der Bekanntmachung und der Ausschreibung
  - 2.8 Aufhebung der Ausschreibung während der Angebotsfrist
  - 2.9 Vadium
  - 2.10 Zuschlagsfrist
  - 3 **Das Angebot**
    - 3.1 Grundsätzliches
    - 3.2 Form und Inhalt der Angebote
    - 3.3 Einreichen der Angebote
    - 3.4 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote
  - 4 **Das Zuschlagsverfahren**
    - 4.1 Entgegennahme und Verwahrung der Angebote
    - 4.2 Öffnung der Angebote
    - 4.3 Prüfung der Angebote
    - 4.4 Verhandlungen mit den Bieter
    - 4.5 Ausscheiden von Angeboten
    - 4.6 Wahl des Angebotes für den Zuschlag
    - 4.7 Zuschlag und Leistungsvertrag
    - 4.8 Aufhebung der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist
    - 4.9 Abschluß des Vergabeverfahrens
  - 5 **Hinweis auf andere Unterlagen**
  - 6 **Stichwortverzeichnis**

Nach dieser ÖNORM ist eine Kennzeichnung nach § 3 Normengesetz 1971 unzulässig

Hinweise auf Normen ohne Ausgabedatum beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Fortsetzung Seiten 2 bis 42

Fachnormenausschuß 018 Vergabewesen	Hinweise: Aufgrund von Stellungnahmen kann die endgültige Fassung der ÖNORM vom vorliegenden Entwurf abweichen	Lektor <i>ak</i> NP <i>ak</i>
	STELLUNGNAHMEN (schriftlich) bis 15. September 1992 an das ON	018/10/0094s Unterschrift des Referenten <i>AK</i>

**Inhaltsverzeichnis**

1. **Allgemeine Bestimmungen**
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Erlassung von Verordnungen
  - § 3 Begriffsbestimmungen
2. **Grundsätze des Vergabeverfahrens**
  - § 4 Allgemeine Grundsätze
  - § 5 Benachteiligungsverbot
  - § 6 Befangenheit im Vergabeverfahren
3. **Arten und Wahl der Vergabeverfahren**
  - § 7 Arten und Wahl der Vergabeverfahren
4. **Offenes Verfahren**
  - § 8 Vorbereitung der Ausschreibung
  - § 9 Allgemeine Bestimmungen über die Ausschreibung
  - § 10 Teil- und Alternativangebote
  - § 11 Leistungsbeschreibung
  - § 12 Sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages
  - § 13 Bekanntmachung der Ausschreibung
  - § 14 Berichtigung und Widerruf der Ausschreibung
  - § 15 Erstellung von Angeboten
  - § 16 Einreichung, Vergütung und Verwertung der Angebote
  - § 17 Öffnung der Angebote
  - § 18 Prüfung der Angebote
  - § 19 Nachweis der Eignung
  - § 20 Verhandlungen mit den Bieter
  - § 21 Zuschlagserteilung
  - § 22 Weitergabe von Aufträgen an andere Unternehmer
5. **Nicht offenes Verfahren**
  - § 23 Zulässigkeit des nicht offenen Verfahrens
  - § 24 Form und Inhalt des nicht offenen Verfahrens
6. **Verhandlungsverfahren**
  - § 25 Zulässigkeit von Verhandlungsverfahren
  - § 26 Form und Inhalt des Verhandlungsverfahrens
7. **Öffentliche Erkundungsverfahren**
  - § 27 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises
  - § 28 Zweistufiges Vergabeverfahren für immaterielle Leistungen

8. Vergabekontrollkommission

- § 29 Einrichtung und Bestellung der Mitglieder
- § 30 Abberufung der Mitglieder
- § 31 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 32 Zuständigkeit der Kommission
- § 33 Organisation und Verfahren
- § 34 Auskunftspflicht
- § 35 Geschäftsführung
- § 36 Bekanntgabe der Gutachten

9. Streitschlichtung und Nachprüfungsverfahren

- § 37 Anwendungsbereich
- § 38 Innerstaatliche Schlichtung
- § 39 Außerstaatliche Schlichtung
- § 40 Nachprüfungsorgane und allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 41 Einleitung des Nachprüfungsverfahrens
- § 42 Einstweilige Verfügung
- § 43 Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers
- § 44 Entscheidungsfristen im Nachprüfungsverfahren
- § 45 Mitwillensstrafen
- § 46 Bescheinigungsverfahren

10. Kontrolle durch die EFTA-Überwachungsbehörde

- § 47 Korrekturmechanismus

11. Zivilrechtliche Bestimmungen

- § 48 Zivilrechtliche Bestimmungen

12. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 49 Inkrafttreten
- § 50 Vollziehung

## ENTWURF

Bundesgesetz vom ..... über die Vergabe von Aufträgen  
(Bundesvergabegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Seite 2 ENTWURF ÖNORM A 2050

## 1 Allgemeines

## 1.1 Anwendungsbereich

Diese ÖNORM regelt die Vergabe von Aufträgen über immaterielle und materielle Leistungen, worunter auch Lieferungen zu verstehen sind, ohne Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete, sofern nicht für einzelne Bereiche eigene Vergabenormen bestehen. Sie ist nicht dazu bestimmt, Inhalt des Vertrages gemäß 4.7 zu werden.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser ÖNORM ist die Auslobung von Ideen- und Entwurfswettbewerben und die Beauftragung mit künstlerischen Leistungen.

1. Abschnitt  
Allgemeine BestimmungenGeltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Vergabe von Aufträgen über Leistungen jeder Art durch

1. den Bund,
2. Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind,
3. Unternehmungen gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG, die keine gewerbsmäßige Tätigkeit ausüben, sofern die Beteiligung des Bundes jene der anderen Rechtsträger überwiegt,
4. Sozialversicherungsträger,
5. (Verfassungsbestimmung) die Verbundgesellschaft nach Maßgabe von Verordnungen gemäß § 2 Abs. 1 und
6. sonstige juristische oder physische Personen nach Maßgabe von Verordnungen gemäß § 2 Abs. 1.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für den Abschluß von Dienstverträgen. Es gilt auch nicht für die Auslobung von Ideen- und Entwurfswettbewerben und die Beauftragung mit künstlerischen Leistungen.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt ferner nicht, soweit in von der Republik Österreich abgeschlossenen Staatsverträgen, wie z.B. dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBI. Nr. 452/1981, oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), beide in der jeweils geltenden Fassung, oder in Verordnungen, die zu deren Durchführung erlassen werden, für die Vergabe von Aufträgen abweichende Regelungen vorgesehen werden.

#### Erlassung von Verordnungen

§ 2. (1) Soweit die Republik Österreich im Rahmen der europäischen Integration zur innerstaatlichen Regelung der Vergabe von Aufträgen verpflichtet ist, hat die Bundesregierung zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration die über die Regelungen dieses Bundesgesetzes hinaus seitens des Bundes erforderlichen Regelungen durch Verordnung zu erlassen.

(2) Der Bundesregierung obliegt ferner die Erlassung sonstiger Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 1 und 2 können einschlägige ÖNORMEN zum Teil oder zur Gänze für bindend erklären.

#### **1.2 Begriffsbestimmungen**

Die folgenden Begriffsbestimmungen sind im Sinne dieser ÖNORM aufzufassen.

**1.2.1 Vergabeverfahren:** Bezeichnung für alle von dieser ÖNORM erfaßten Vorgänge, die zum Abschluß eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen sollen.

#### Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Leistungen sind Arbeiten und Lieferungen materieller Art sowie immaterieller Art.
2. Vergabeverfahren sind alle von diesem Bundesgesetz erfaßten Vorgänge, die zum Abschluß eines Leistungsvertrages

- 3 -

zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen sollen, und zwar ohne Rücksicht darauf, um welche Vertragstype es sich handelt.

#### 1.4.1.1 Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)

Bei diesem Verfahren werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert worden ist, Aufträge über Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren vergeben.

#### 1.4.1.2 Nicht offenes Verfahren (Beschränkte Ausschreibung)

Bei diesem Verfahren werden, nachdem eine beschränkte Anzahl von Unternehmern schriftlich zur Abgabe von Angeboten eingeladen worden ist, Aufträge über Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren vergeben.

#### 1.4.1.3 Verhandlungsverfahren (Freihändige Vergabe)

Bei diesem Verfahren wird mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmern über den Auftragsinhalt verhandelt.

- a) Bei dem offenen Verfahren werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert worden ist, Aufträge über Leistungen in dem nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Verfahren vergeben.
  - b) Bei dem nicht offenen Verfahren werden, nachdem eine beschränkte Anzahl vom Auftraggeber ausgewählter Unternehmer schriftlich zur Abgabe von Angeboten eingeladen worden ist, Aufträge über Leistungen in dem nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Verfahren vergeben.
  - c) Bei dem Verhandlungsverfahren wird mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmern über den Auftragsinhalt verhandelt.
  - d) Bei der öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises erfolgt die Auswahl von Bewerbern für ein nachfolgendes nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren, nachdem der Auftraggeber mangels Marktübersicht in einer öffentlichen Bekanntmachung alle interessierten Unternehmer aufgefordert hat, eine Bewerbung abzugeben.
  - e) Bei dem zweistufigen Verfahren für immaterielle Leistungen werden in einer ersten Phase nach einer öffentlichen Bekanntmachung Gespräche mit interessierten Bewerbern über Problemlösungsvorschläge geführt; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Gespräche werden in einer zweiten Phase ausgewählte Bewerber zum Einreichen von Angeboten eingeladen.
3. Auftraggeber sind Personen, die vertraglich an Auftragnehmer Aufträge über Leistungen erteilen oder zu erteilen beabsichtigen.

1.2.2 **Auftraggeber:** jede natürliche oder juristische Person, die vertraglich an Auftragnehmer Aufträge zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt.

**1.2.3 Auftragnehmer:** jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.

**1.2.4 Unternehmer:** natürliche oder juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften.

**1.2.5 Arbeitsgemeinschaften:** Zusammenschlüsse mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet der gleichen oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

Leistungsgemeinschaften, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind keine Arbeitsgemeinschaften im Sinne dieser ÖNORM.

**1.2.9 Ausschreibung:** nach den hier vorgegebenen Regeln an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Aufforderung, im Wettbewerb Angebote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen.

Die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises gemäß 1.6 und das zweistufige Vergabeverfahren gemäß 1.7 sind keine Ausschreibungen im Sinne dieser ÖNORM.

**1.2.10 Angebot:** Erklärung eines Unternehmers, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.

**1.2.13 Zuschlag:** an den Bieter abgegebene Erklärung, sein Angebot anzunehmen.

**4. Vergabende Stelle (Vergabestelle)** ist jene Organisationseinheit des Auftraggebers, die das Vergabeverfahren durchführt.

**5. Auftragnehmer** ist jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.

**6. Unternehmer** sind natürliche und juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften. Hierbei sind **Arbeitsgemeinschaften** Zusammenschlüsse von Unternehmern auf vertraglicher Grundlage mit dem Zweck, Leistungen für gleiche oder verschiedene Fachgebiete gemeinsam zu erbringen. Eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt nur vor, wenn deren Mitglieder unbeschadet des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch für die Erbringung der Leistung verantwortlich sind.

**7. Ausschreibung** ist die nach den in diesem Bundesgesetz vorgegebenen Regeln an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Aufforderung, im Wettbewerb Angebote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen.

Die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises und das abgestufte Verfahren für immaterielle Leistungen sind keine Ausschreibungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

**8. Angebot** ist die Erklärung eines Unternehmers, eine bestimmte Leistung unter Einhaltung festgelegter Bestimmungen erbringen zu wollen.

**9. Zuschlag** ist die an den Bieter gerichtete Erklärung, sein Angebot anzunehmen.

1.2.6 **Bieter:** Unternehmer, der ein Angebot eingereicht hat.

- 5 -

Als Bieter können auch Arbeits- und Bietergemeinschaften auftreten.

1.2.7 **Bietergemeinschaft:** Zusammenschluß mehrerer Unternehmer zum Zweck der Einreichung eines gemeinsamen, vollständigen Angebotes.

1.2.8 **Bewerber:** Unternehmer, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will.

1.2.11 **Variantenangebot:** Angebot aufgrund einer Ausschreibungsvariante des Auftraggebers.

1.2.12 **Alternativangebot:** Angebot aufgrund eines alternativen Angebotsvorschlages des Bieters.

10. **Bieter** sind Unternehmer, die ein Angebot gelegt haben.

11. **Bietergemeinschaft** ist ein Zusammenschluß mehrerer Unternehmer zum Zweck der Einreichung eines gemeinsamen, vollständigen Angebotes.

12. **Bewerber** sind Unternehmer, die sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen.

13. **Variantenangebot** ist ein Angebot aufgrund einer Ausschreibungsvariante des Auftraggebers.

14. **Alternativangebot** ist ein Angebot aufgrund eines alternativen Ausführungsvorschlages des Bieters.

### 1.3 Grundsätze des Vergabeverfahrens

1.3.1 Aufträge über Leistungen sind nach einem in dieser ÖNORM vorgesehenen Verfahren, entsprechend den Grundsätzen des freien und lauteren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen, auch der Marktlage entsprechenden Preisen zu vergeben.

1.3.2 An den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligte Unternehmer sind von der Teilnahme am Wettbewerb um die Leistung auszuschließen, es sei denn, daß auf deren Beteiligung in begründeten Sonderfällen nicht verzichtet werden kann.

1.3.3 Vergabeverfahren sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen. Daher sind Ausschreibungen unzulässig, die nicht die Vergabe eines Auftrages über eine Leistung bezeichnen.

## 2. Abschnitt

### Grundsätze des Vergabeverfahrens

#### Allgemeine Grundsätze

§ 4. (1) Aufträge über Leistungen sind nach einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren, entsprechend den Grundsätzen des freien und lauteren Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen, auch der Marktlage entsprechenden Preisen zu vergeben.

(2) An den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligte Unternehmer sind von der Teilnahme am Wettbewerb um die Leistung ausgeschlossen, es sei denn, daß auf deren Beteiligung in begründeten Sonderfällen nicht verzichtet werden kann.

(3) Vergabeverfahren sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zur Vergabe zu

**1.3.4** An Strafanstalten, Wohlfahrtsanstalten, geschützte Werkstätten, Lehranstalten und ähnliche aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen dürfen Aufträge im Wege des Wettbewerbes nur mit in gleicher Weise begünstigten Unternehmern vergeben werden. Dagegen sind Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Versuchsanstalten der Gebietskörperschaften zum Wettbewerb zugelassen, sofern sie nicht aus öffentlichen Mitteln in gleicher Weise begünstigt werden.

**1.3.5** Im Vergabeverfahren ist auf Umweltgerechtigkeit der Leistung gemäß 2.2.1.2 Bedacht zu nehmen.

bringen.

**(4)** Sollen Aufträge an Strafanstalten, Wohlfahrtsanstalten, geschützte Werkstätten, Lehranstalten und ähnliche aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen des In- und Auslandes im Wege des Wettbewerbes vergeben werden, so ist der Wettbewerb nur auf in gleicher Weise begünstigte Unternehmer zu beschränken. Dagegen sind Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Versuchsanstalten der Gebietskörperschaften uneingeschränkt zum Wettbewerb zugelassen, sofern sie nicht aus öffentlichen Mitteln in gleicher Weise gegenüber Mitbewerbern begünstigt werden.

#### Benachteiligungsverbot

**§ 5.** Der Auftraggeber hat im Vergabeverfahren jede Benachteiligung von Bewerbern und Bietern aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit oder des Warenursprungs zu unterlassen.

#### Befangenheit im Vergabeverfahren

**§ 6.** (1) Lassen wichtige Gründe die Unbefangenheit einer Person, die mit der Vergabe von Aufträgen befaßt ist, bezweifeln, so hat sie sich jeder Tätigkeit im Vergabeverfahren zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen.

(2) Als Sachverständige dürfen im Vergabeverfahren nur Personen herangezogen werden, deren Unbefangenheit außer Zweifel steht.

## 1.4 Arten und Wahl der Vergabeverfahren

### 1.4.1 Arten der Vergabeverfahren

Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen hat im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens zu erfolgen. Auch bei einem Verhandlungsverfahren sind, soweit anwendbar, die Grundsätze gemäß 1.3 zu beachten.

### 1.4.2 Wahl des Vergabeverfahrens

**1.4.2.1** Grundsätzlich hat ein offenes Verfahren stattzufinden. Ein nicht offenes Verfahren oder ein Verhandlungsverfahren ist nur dann zulässig, wenn einer der Ausnahmefälle gemäß 1.4.2.2 oder 1.4.2.3 gegeben ist.

## 1.9 Gesamt- und Teilvergabe

**1.9.1** Zusammengehörige Leistungen sind grundsätzlich ungeteilt auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, um eine einheitliche Ausführung und eine eindeutige Gewährleistung sicherzustellen.

**1.9.2** Leistungen verschiedener Zweige der Wirtschaft sollten jedoch tunlichst getrennt vergeben werden. Besonders umfangreiche Leistungen sind grundsätzlich örtlich, zeitlich, nach Menge und Art zu teilen.

**1.9.3** Für die Wahl der Vorgangsweise nach 1.9.1 und 1.9.2 sind wirtschaftliche und/oder technische Gesichtspunkte maßgebend.

**1.9.4** Es ist unzulässig, eine ausgeschriebene Gesamtleistung in Teilen zu vergeben.

**1.9.5** Soll die Möglichkeit für eine Vergabe in Teilen gewahrt bleiben, sind sowohl die Gesamtleistung als auch die allenfalls getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben und anzubieten; diesfalls ist dem Bieter auch die Möglichkeit einzuräumen, nur einzelne dieser Teile der Leistung anzubieten. Ein bloßer Vorbehalt allfälliger Teilleistungsvergabe ist unzulässig.

## 1.12 Beiziehung von Sachverständigen

Erachtet der Auftraggeber die Mitwirkung von Sachverständigen zur Vorbereitung einer Ausschreibung, zur Prüfung von Angeboten oder aus anderen Gründen für zweckmäßig, so dürfen hiezu nur solche Personen herangezogen werden, deren Unbefangenheit außer Zweifel steht. Zur Erstellung von Gutachten sind befugte Personen, akkreditierte Prüfanstalten oder allgemein beidete gerichtliche Sachverständige heranzuziehen.

- 7 -

### 3. Abschnitt

## Arten und Wahl der Vergabeverfahren

**§ 7. (1)** Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen hat im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens zu erfolgen.

**(2)** Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes vorgesehen ist, hat ein offenes Verfahren stattzufinden.

### 4. Abschnitt

## Offenes Verfahren

### Vorbereitung der Ausschreibung

**§ 8. (1)** Technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Leistungen sind ungeteilt auszuschreiben. Besonders umfangreiche Leistungen können jedoch örtlich, zeitlich oder nach Menge oder Art geteilt ausgeschrieben werden. Ebenso können Leistungen, die von verschiedenen Wirtschaftszweigen zu erbringen sind, getrennt ausgeschrieben werden. Die Teilung einer Leistung zur Umgehung der Wertgrenzen dieses Bundesgesetzes oder der hiezu ergangenen Verordnungen ist unzulässig.

**(2)** Die Vorarbeiten zur Ausschreibung, insbesondere die Erstellung der Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber selbst zu besorgen. Sollte dies wegen des Fehlens des erforderlichen Fachpersonals nicht möglich sein, so sind befugte Unternehmer zur Vorbereitung der Ausschreibung heranzuziehen. Dabei ist solchen Unternehmern der Vorzug zu geben, an die eine Vergabe nicht in Frage kommt.

## 2 Die Ausschreibung

### 2.1 Grundsätzliches

**2.1.1** Die Leistungen müssen so rechtzeitig ausgeschrieben werden, daß die Vergabe nach den Verfahren dieser ÖNORM ermöglicht wird.

Die zu einem Gesamtvorhaben gehörigen Ausschreibungen einzelner Fachgebiete sind sachlich und terminlich abzustimmen und in gleicher Weise zeitgerecht zu veranlassen.

**2.1.4** Die Leistungsbeschreibung und die sonstigen Bestimmungen sind so abzufassen, daß sie in derselben Fassung sowohl für das Angebot als auch für den Vertrag verwendet werden können.

**2.1.5** In der Ausschreibung sind die nach 1.8 als erforderlich erachteten Nachweise sowie die Kriterien für die Wahl des Angebotes für den Zuschlag gemäß 4.6 einschließlich aller Gesichtspunkte anzugeben, die bei der Beurteilung der Angebote in Betracht gezogen werden

**2.1.6** Die für eine vertiefte Angebotsprüfung gemäß 4.3.4 als wesentlich geltenden Positionen sind grundsätzlich zu kennzeichnen.

**2.1.2** Die Ausschreibungsunterlagen sind so auszuarbeiten, daß die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist und gewährleistet ist, daß die Preise ohne umfangreiche Vorarbeiten und ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken von den Bietern ermittelt werden können. Daher müssen alle für die Ausarbeitung der Angebote und die Abwicklung des Vertrages maßgebenden Umstände bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung soweit klar sein, daß die Leistungsbeschreibung genau erfolgen kann und die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages (2.3) festgelegt werden können.

In der Leistungsbeschreibung sind die Leistungen eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben.

**2.1.5** In der Ausschreibung sind die nach 1.8 als erforderlich erachteten Nachweise sowie die Kriterien für die Wahl des Angebotes für den Zuschlag gemäß 4.6 einschließlich aller Gesichtspunkte anzugeben, die bei der Beurteilung der Angebote in Betracht gezogen werden

- 8 -

### Allgemeine Bestimmungen über die Ausschreibung

**§ 9.** (1) In den Ausschreibungsunterlagen sind die Bestimmungen des künftigen Leistungsvertrages geordnet, eindeutig und so umfassend festzulegen, daß ein Leistungsvertrag zustandekommen und der Auftrag reibungslos abgewickelt werden kann. Die Leistungsbeschreibung und die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages sind so abzufassen, daß sie in derselben Fassung sowohl für das Angebot als auch für den Vertrag verwendet werden können.

(2) In den Ausschreibungsunterlagen sind die verschiedenen, für die Bestbieterermittlung (Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot) jeweils maßgeblichen Gesichtspunkte, womöglich in der Reihenfolge ihrer Gewichtigkeit, ausdrücklich anzuführen.

(3) Die Ausschreibungsunterlagen sind so zu gestalten, daß die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist und gewährleistet ist, daß die Preise ohne umfangreiche Vorarbeiten und ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken von den Bietern ermittelt werden können. Daher müssen alle für die Ausarbeitung der Angebote und die Abwicklung des Vertrages maßgebenden Umstände bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung soweit klar sein, daß die Leistungsbeschreibung genau erfolgen kann und die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages festgelegt werden können.

(4) Die Ausschreibung hat eine Leistungsbeschreibung und die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages sowie angemessene Fristen für die Einreichung der Angebote und den Zuschlag zu enthalten.

(5) In der Ausschreibung sind die Eignungskriterien sowie die zum Nachweis der Eignung geforderten Unterlagen anzuführen.

(6) In der Ausschreibung ist ferner anzugeben, bei welchen

- 9 -

Stellen die Bieter einschlägige Auskünfte über die für die Durchführung des Auftrages maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen erhalten können.

**Teil- und Alternativangebote**

§ 10. In der Ausschreibung ist festzulegen, ob ausnahmsweise Teilangebote zulässig oder Alternativangebote unzulässig sind. Eine Zulassung von Teilangeboten ist auf jene Teilleistungen zu beschränken, für die eine sachliche Notwendigkeit hiezu besteht. Ein Verbot von Alternativangeboten darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Ferner ist festzulegen, ob Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot oder auch ohne ein solches abgegeben werden dürfen.

**2.1.7 In der Ausschreibung sind Festlegungen über die Zulässigkeit von Teil- und/oder Alternativangeboten zu treffen.**

Eine Nicht-Zulassung von Alternativangeboten ist nur aus wichtigen Gründen vorzusehen und auf jene Teil-Leistungen zu beschränken, für die eine sachliche Notwendigkeit besteht. Ferner ist anzugeben, ob Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot oder auch ohne ein solches abgegeben werden dürfen.

Sieht die Ausschreibung für die ganze Leistung oder für Teile derselben Varianten vor, gilt 2.1.2.

**2.1.8 In der Ausschreibung sind Festlegungen über die Zulässigkeit von Arbeitsgemeinschaften und/oder Bietergemeinschaften zu treffen; eine allfällige Beschränkung der Mitgliederzahl solcher Gemeinschaften ist anzugeben.**

In der Ausschreibung zu einem nicht offenen Verfahren ist festzulegen, daß von geladenen Bewerbern die Bildung einer beabsichtigten Arbeitsgemeinschaft und/oder Bietergemeinschaft dem Auftraggeber vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen ist und daß der Auftraggeber das Angebot einer Arbeitsgemeinschaft und/oder Bietergemeinschaft, die ohne seine Zustimmung gebildet wird, nicht zu berücksichtigen braucht.

Von Bietergemeinschaften ist die Erklärung zu verlangen, daß sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen.

## 2.2 Die Leistungsbeschreibung

**2.2.1** Die eindeutige, vollständige und neutrale Leistungsbeschreibung ist erforderlichenfalls durch Pläne, Zeichnungen, Modelle, Proben, Muster u. dgl. zu ergänzen.

**2.1.3** In der Ausschreibung darf die Leistung nicht so umschrieben werden, daß bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen. Insbesondere ist die namentliche Anführung bestimmter Erzeugnisse nur in begründeten Ausnahmefällen und auch dann nur mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" zulässig. Der Zusatz darf nur dann entfallen, wenn die Beschaffung eines bestimmten Erzeugnisses aus Gründen der Einheitlichkeit mit dem Bestand oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten oder technischer Schwierigkeiten bei der Wartung erforderlich ist.

**2.2.1** Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Erzeugnisses mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" (2.1.3), sind in freien Zeilen (Bieterlücken) nach der entsprechenden Position vom Bieter die Angabe von Fabrikat und Type des von ihm gewählten gleichwertigen Erzeugnisses und, sofern gefordert, sonstige diese Erzeugnisse betreffende Angaben zu verlangen. Die maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind in der Leistungsbeschreibung anzugeben.

In den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis ist festzuhalten, daß die in der Ausschreibung als Beispiele genannten Erzeugnisse als angeboten gelten, wenn vom Bieter kein anderes Erzeugnis in die freien Zeilen der Leistungsbeschreibung eingesetzt wurde oder wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung nicht den angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit entsprechen.

**2.2.2** Die ausschließliche Vorschreibung von Erzeugnissen bestimmter Firmen in den Leistungsbeschreibungen ist nur dann statthaft, wenn aus Gründen der Einheitlichkeit mit dem Bestand oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten oder technischer Schwierigkeiten bei der Wartung ein bestimmtes Fabrikat zweckmäßig ist.

**2.2.2** Anzuführen sind alle Umstände (zB örtlich, zeitlich, besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung), die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind, sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen.

**2.2.13** Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung sind auch die zukünftigen Folgekosten (zB Betriebs- und Erhaltungskosten, Kosten für Serviceleistungen, Kosten für erforderliche Ersatzteil-Lagerhaltung) aufzunehmen, wenn sie ein Kriterium gemäß 4.6 sind.

## Leistungsbeschreibung

**§ 11. (1)** In der Leistungsbeschreibung ist die Leistung eindeutig, vollständig, erschöpfend und neutral zu beschreiben.

**(2)** In der Ausschreibung darf die Leistung nicht so umschrieben werden, daß bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen. Insbesondere ist die namentliche Anführung bestimmter Erzeugnisse nur in begründeten Ausnahmefällen und auch dann nur mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" zulässig. Der Zusatz darf nur entfallen, wenn die Beschaffung eines bestimmten Erzeugnisses aus Gründen der Einheitlichkeit mit dem Bestand oder im Interesse einer bestmöglichen Wartung erforderlich ist.

**(3)** In der Leistungsbeschreibung ist auf alle Umstände, die für die Erbringung der Leistung von Bedeutung sind, wie insbesondere Erschwernisse oder Erleichterungen und besondere Anforderungen an den Leistungsgegenstand hinzuweisen. Gleichermaßen gilt für allenfalls notwendige Wartungsleistungen und Ersatzteillagerhaltungen sowie für zu erwartende Betriebs- und Erhaltungskosten.

**2.2.1.1** Die Ausführung der Leistung ist so weit wie möglich nach ÖNORMEN und, wo solche nicht bestehen, nach anderen Normen vorzuschreiben. Die in Vorschriften und ÖNORMEN sowie in Handel und Technik gebräuchlichen Bezeichnungen sind zu verwenden. Besondere Anforderungen hinsichtlich Verwendung bestimmter Stoffe u. dgl. sind anzuführen.

**2.2.1.2** In der Leistungsbeschreibung ist gegebenenfalls auch die Lieferung von umweltgerechten Produkten oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweils aktuellen Marktangebot möglich ist, anzugeben und klar zu definieren.

**2.2.1** Die eindeutige, vollständige und neutrale Leistungsbeschreibung ist erforderlichenfalls durch Pläne, Zeichnungen, Modelle, Proben, Muster u. dgl. zu ergänzen.

**2.2.3** Umfangreiche Leistungen sind in einem Leistungsverzeichnis aufzugliedern. Der Aufgliederung sollte eine zusammenfassende Beschreibung der Gesamtleistung vorangehen.

Sind im Leistungsverzeichnis Gruppen gleichartiger Leistungen vorgesehen, so ist jeder Gruppe eine entsprechende Beschreibung der gruppenspezifischen Leistungen voranzustellen.

**2.2.4** Sind für die Beschreibung bzw. Aufgliederung bestimmter Leistungen geeignete Richtlinien, wie ÖNORMEN und standardisierte Leistungsbeschreibungen, vorhanden, so sind diese bei Erstellung des Leistungsverzeichnisses in erster Linie anzuwenden. Im übrigen sind bei der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses nachstehende Festlegungen zu beachten:

**2.2.4.1** Die Gesamtleistung ist so aufzugliedern, daß unter den einzelnen Ordnungszahlen (Positionen) nur Leistungen gleicher Art und Preisbildung aufscheinen, die aufgrund von Projektsunterlagen oder anderen Angaben gewissenhaft und so genau wie möglich mengenmäßig zu bestimmen sind. Leistungen, die einmalige Kosten verursachen, müssen von solchen, die laufend Kosten bewirken, getrennt ausgewiesen werden. Insbesondere sind, soweit dies branchenüblicher Preisermittlung entspricht, einmalige, zeitabhängige und mengenabhängige Kosten der Leistung in getrennten Positionen zu erfassen.

(4) Die Ausführung der Leistung ist soweit wie möglich nach allgemein anerkannten branchenspezifischen Richtlinien, insbesondere ÖNORMEN, vorzuschreiben. Die in Vorschriften und ÖNORMEN sowie in Handel und Technik gebräuchlichen Bezeichnungen sind zu verwenden. Besondere Anforderungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Stoffe sind anzuführen.

(5) In der Leistungsbeschreibung ist das Erfordernis umweltgerechter Produkte oder der Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweils aktuellen Marktangebot möglich ist, anzugeben. Die Umweltgerechtigkeit der Leistung ist unter Berücksichtigung der Umweltbelastungen und des Energieaufwandes beim Konsum sowie bei Herstellungs- und Entsorgungsprozessen in der Leistungsbeschreibung möglichst klar zu definieren.

(6) Bei Bedarf sind der Leistungsbeschreibung Pläne, Zeichnungen, Proben oder Muster beizugeben.

(7) Umfangreiche Leistungen sind in einem Leistungsverzeichnis aufzugliedern. Der Aufgliederung hat eine zusammenfassende Beschreibung der Gesamtleistung voranzugehen. Sind im Leistungsverzeichnis Gruppen gleichartiger Leistungen vorgesehen, so ist jeder Gruppe eine entsprechende Beschreibung der gruppenspezifischen Leistungen voranzustellen. Bei der Aufgliederung ist wie folgt vorzugehen:

1. Die Leistung ist so aufzugliedern, daß unter den einzelnen Positionen nur Leistungen gleicher Art und Preisbildung, die auch mengenmäßig annähernd bestimmt sind, aufscheinen. Leistungen, die einmalige Kosten verursachen, sind von solchen, die laufend Kosten bewirken, getrennt auszuweisen.

**2.2.4.2** Hängt ein Einheitspreis wesentlich vom Umfang der einzelnen Leistung ab und kann der Umfang im voraus nicht annähernd festgelegt werden, so sind für mehrere in Betracht kommende Mengenbereiche getrennte Positionen vorzusehen.

**2.2.4.3** Die Zusammenfassung von zusammengehörenden Leistungen verschiedener Art und Preisbildung in einer Position, so insbesondere von Haupt- und Nebenleistungen, darf nur dann erfolgen, wenn der Wert einer Leistung den Wert der anderen so übersteigt, daß der getrennten Preisangabe keine Bedeutung zukommen würde. Die Übersicht sowie die genaue Beschreibung der Leistung darf durch die Zusammenfassung nicht beeinträchtigt werden. In besonderen Fällen sind jedoch Nebenleistungen, so zB besondere Vorarbeiten oder außergewöhnliche Frachtleistungen, in eigenen Positionen (Nebenleistungen als Hauptleistungen) zu erfassen.

**2.2.4.4** Im Leistungsverzeichnis ist festzulegen, inwieweit die Preise zweckentsprechend aufzugliedern sind (Lohn, Sonstiges oder Lohn, Material, Gerät). Sind veränderliche Preise zu vereinbaren, so sind die Preise jedenfalls in lohnbedingte und sonstige Preisanteile aufzugliedern.

**2.2.4.5** Einzelne Leistungen können nach Art, Güte, Menge, Herkunft der Roh- und Hilfsstoffe, Erfüllungsort u. dgl. auch wahlweise in gesonderten Positionen ausgeschrieben werden (Wahlpositionen). Auch diese Leistungen sind in der vorgesehenen Menge dem Wettbewerb zu unterziehen und bei der Feststellung der Gesamtpreise für bestimmte ausgeschriebene Ausführungsvarianten zu berücksichtigen; sofern es sich um wesentliche Positionen handelt, ist 4.3.4 (4) zu beachten.

### 2.3 Die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages

Soweit sich die Vertragsbestimmungen nicht schon aus der Leistungsbeschreibung ergeben, sind sie geordnet, eindeutig und so umfassend festzulegen, daß ein eindeutiger Leistungsvertrag zustandekommen und der Auftrag reibungslos abgewickelt werden kann. Bestehen für die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages ÖNORMEN und standardisierte Leistungsbeschreibungen, so sind eigene Ausarbeitungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. Hängt ein Einheitspreis wesentlich vom Umfang der Leistung ab und kann der Umfang im voraus nicht zumindest annähernd festgelegt werden, so sind für mehrere in Betracht kommende Mengenbereiche getrennte Positionen vorzusehen.
3. Die Zusammenfassung von zusammengehörigen Leistungen verschiedener Art und Preisbildung in einer Position, so insbesondere von Haupt- und Nebenleistungen, darf nur erfolgen, wenn der Wert einer Leistung den Wert der anderen derart übersteigt, daß der getrennten Preisangabe keine Bedeutung zukommen würde. Nebenleistungen außergewöhnlichen Umfangs sind in eigenen Positionen zu erfassen.
4. Sollen veränderliche Preise vereinbart werden, so ist im Leistungsverzeichnis darauf Bedacht zu nehmen und eine zweckentsprechende Unterteilung der Preise, jedenfalls in lohnbedingte und sonstige Preisanteile, vorzusehen.
5. Einzelne Leistungen können insbesondere nach Art, Güte, Menge, Herkunft der Roh- und Hilfsstoffe, Erfüllungsort, auch wahlweise in gesonderten Positionen ausgeschrieben werden.

(8) Nähre Regelungen über die Leistungsbeschreibung sind mit Verordnung zu erlassen.

### Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages

§ 12. (1) Bei der Gestaltung der sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages ist auf allgemein anerkannte branchenspezifische Richtlinien, insbesondere ÖNORMEN, Bedacht zu nehmen. In Betracht kommende ÖNORMEN und sonstige Ausarbeitungen sind unter Anführung allfälliger Abweichungen sowie mit den allenfalls erforderlichen

Die in Betracht kommenden ÖNORMEN und sonstigen Ausarbeitungen sind unter Anführung allfälliger notwendiger Abweichungen im Einzelfall ausdrücklich zu Bestandteilen des Vertrages zu erklären und die Reihenfolge ihrer Geltung ist eindeutig festzulegen. Erforderlichenfalls sind für die Angaben gemäß 2.3.1 bis 2.3.23 eigene Bestimmungen festzulegen.

### 2.3.9 Erfüllungszeiten und allfällige Fixgeschäfte

- (1) Die Fristen für die Erfüllung der Leistung bzw. von Teilleistungen sind entsprechend zu bemessen. Dabei ist auf besondere Umstände, zB Jahreszeit, Notwendigkeit der Beschaffung bestimmter Materialien, Abhängigkeit von anderen Unternehmen, Ausführungsschwierigkeiten besonderer Art, Rücksicht zu nehmen. Außergewöhnlich kurze Fristen sollten nur in zwingenden Fällen und, wenn möglich, nur für Teile der Leistung vorgeschrieben werden.
- (2) Hängt die Einhaltung der Leistungsfristen von der rechtzeitigen Erbringung bestimmter Leistungen durch den Auftraggeber ab, zB von der Bestellung von Plänen oder Materialien, so ist bei der Bestimmung der Fristen darauf Bedacht zu nehmen.
- (3) Wird durch die verspätete Erfüllung einer Leistung ihr Zweck nicht erreicht, so ist der Leistungsvertrag als Fixgeschäft abzuschließen, wobei auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist ausdrücklich hinzuweisen ist.

### 2.3.12 Prämien

Die Vereinbarung von Prämien ist auf solche Fälle zu beschränken, bei denen der Auftraggeber besonderes Interesse an der vorzeitigen Erfüllung hat und diese nur durch besondere Maßnahmen des Auftragnehmers erreicht werden kann.

### 2.3.11 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nur dann vorzusehen, wenn die Überschreitung der Erfüllungsfristen für den Auftraggeber von erheblichem Nachteil ist. Die Höhe der Vertragsstrafe sollte dem allenfalls aus dem Verzug zu befürchtenden Nachteil und der Auftragssumme angemessen sein.

- 12 -

Ergänzungen im Einzelfall ausdrücklich zu Bestandteilen des Vertrages zu erklären. Die Reihenfolge ihrer Geltung ist eindeutig festzulegen.

(2) In der Ausschreibung ist ausdrücklich die Einhaltung der jeweils einschlägigen, am Ausführungsstandort geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften auszubilden; diesbezüglich sind von den Bietern nachprüfbare Angaben darüber zu verlangen, daß ihr Angebot diesen Vorschriften Rechnung trägt. Überdies sind in die Ausschreibung Bestimmungen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Nr. 94 über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen, BGBI. Nr. 20/1952, aufzunehmen.

(3) Im übrigen gelten für die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages die folgenden Grundsätze:

1. Fristen für die Erbringung der Leistung bzw. von Teilleistungen sind so zu bemessen, daß sie dem Leistungsumfang und den Bedingungen, unter denen die Leistung erbracht werden soll, angemessen sind. Ist zu befürchten, daß durch eine verspätete Leistungserbringung der Zweck der Leistung nicht erreicht wird, so ist der Leistungsvertrag als Fixgeschäft abzuschließen.
2. Prämien sind auf solche Fälle zu beschränken, bei denen ein besonderes Interesse des Auftraggebers an der vorzeitigen Erfüllung besteht und diese nur durch besondere Maßnahmen des Auftragnehmers erreicht werden kann.
3. Vertragsstrafen sind auf jene Fälle zu beschränken, bei denen die Überschreitung der Frist für die Erbringung der Leistung einen erheblichen Nachteil bewirken würde. Die Höhe der Vertragsstrafe hat dem befürchteten Nachteil und der Auftragssumme angemessen zu sein.

## 1.10 Erstellung der Preise; Preisarten

- 13 -

### 1.10.1 Erstellung der Preise

Der Preis hat nach dem Preisangebotsverfahren oder nach dem Preisaufschlag- und -nachlaßverfahren erstellt zu werden. In der Regel ist das Preisangebotsverfahren anzuwenden.

#### 1.10.1.1 Beim Preisangebotsverfahren geben die Bieter aufgrund der Ausschreibungsunterlagen (2.2) die Preise in ihren Angeboten bekannt.

1.10.1.2 Beim Preisaufschlags- und -nachlaßverfahren werden vom Auftraggeber zusätzlich in den Ausschreibungsunterlagen auch Richtpreise bekanntgegeben, zu denen die Bieter in ihren Angeboten - gewöhnlich in Prozent ausgedrückt - Aufschläge oder Nachlässe angeben. Dieses Verfahren darf nur bei häufig wiederkehrenden, gleichartigen Leistungen angewendet werden, sofern diese Leistungen und die Umstände, unter denen sie erbracht werden sollen, hinreichend bekannt sind.

### 1.10.2 Preisarten

Der Art nach kann der Preis ein Einheitspreis, ein Pauschalpreis oder ein Regiepreis sein.

1.10.2.1 Der Einheitspreis ist der Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfaßbar ist. Zu Einheitspreisen ist grundsätzlich auszuschreiben, anzubieten und zu vergeben, wenn sich eine Leistung nach Art und Güte genau, nach Umfang zumindest annähernd bestimmen läßt.

1.10.2.2 Der Pauschalpreis ist der für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebene Preis.

Zu Pauschalpreisen sollte nur dann ausgeschrieben, angeboten und vergeben werden, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, zur Zeit der Ausschreibung hinreichend genau bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist.

1.10.2.3 Der Regiepreis ist der Preis für eine Leistungsstunde (Lohn, Gerät) und/oder Material (Stoff-, Hilfsstoff- oder Betriebsstoff-)einheit.

Für von vornherein nicht erfaßbare Kostenanteile (zB Überstunden, besondere Zulagen) sind eigene Regiepreise vorzusehen.

Eine Vergabe zu Regiepreisen sollte nur dann durchgeführt werden, wenn Art, Güte und Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, nicht so genau erfaßt werden können, daß eine Vergabe nach Einheits- oder Pauschalpreis möglich ist und daher sinnvollerweise nur nach dem tatsächlichen Stunden- und/oder Materialaufwand abgerechnet werden kann.

4. Einheitspreise, das sind Preise für die in Stück-, Zeit-, Gewichts- oder anderen Maßeinheiten erfaßbaren Leistungseinheiten, können vorgesehen werden, wenn sich eine Leistung nach Art und Güte genau, nach ihrem Umfang zumindest annähernd, bestimmen läßt.

5. Pauschalpreise, das sind die für eine Gesamtleistung oder eine Teilleistung in einem Betrag angegebenen Preise dürfen nur vorgesehen werden, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie erbracht werden soll, genau bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist.

6. Regiepreise, das sind die nach dem tatsächlichen Aufwand, zuzüglich Wagnis und Gewinn, ermittelten Preise, dürfen nur vorgesehen werden, wenn die Bildung von Einheits- oder Pauschalpreisen nicht möglich ist.

### 2.3.5 Arten der Preise gemäß 1.10.2 und 1.10.3

- (1) Es ist klar zum Ausdruck zu bringen, ob die Preise als Festpreise oder veränderliche Preise anzubieten sind (1.10.3).
- (2) Bei veränderlichen Preisen sind - sofern nicht geeignete ÖNORMEN vorhanden sind - Regeln und Voraussetzungen festzulegen, die eine einwandfreie Preisumrechnung ermöglichen.

- 13 a -

#### 1.10.3 Festpreis und veränderlicher Preis

Einheits-, Pauschal- und Regiepreise können feste oder veränderliche Preise sein.

**1.10.3.1** Ein Festpreis ist ein Preis, der ohne Rücksicht auf etwa eintretende Änderungen der Kostengrundlagen (KV-Löhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen u. a. m.) unveränderlich bleibt.

**1.10.3.2** Ein veränderlicher Preis ist ein Preis, der unter bestimmten Voraussetzungen bei Änderungen vereinbarter Preisumrechnungsgrundlagen geändert werden kann.

**1.10.3.3** Zu Festpreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zu vergeben, wenn nicht daraus den Vertragspartnern durch langfristige Verträge oder anderswie (zB preisbestimmende, börsennotierende Rohstoffanteile) nicht zumutbare Unsicherheiten entstehen. Diesfalls ist zu veränderlichen Preisen auszuschreiben, anzubieten und zu vergeben.

Soweit nicht alle Preisumrechnungsgrundlagen von einer Veränderung betroffen sind, sollte auch getrachtet werden, im Rahmen der Vergabe zu veränderlichen Preisen bestimmte Preise oder Preisanteile als fest in der Ausschreibung vorzugeben.

7. Grundsätzlich sind Festpreise, das sind die ohne Rücksicht auf etwa eintretende Änderungen der Preisgrundlagen, wie z.B. Lohnsätze, Stoffpreise, soziale Aufwendungen, unverändert bleibenden Preise, vorzusehen. Wenn eine Festpreisvereinbarung einem Vertragspartner ein unzumutbares Wagnis auferlegen würde sowie bei längerfristigen Verträgen sind veränderliche Preise, die unter bestimmten Voraussetzungen und unter Anwendung vereinbarter Berechnungsmethoden bei Änderung vereinbarter Preisgrundlagen geändert werden können, vorzusehen.

### 1.11 Sicherstellungen

#### 1.11.1 Arten der Sicherstellung

##### 1.11.1.3 Deckungsrücklaß

Der Deckungsrücklaß dient als Sicherstellung gegen Überzahlungen aufgrund von Abschlagsrechnungen, denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrunde liegen. Ferner dient er als Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer (2.3.13 (2)), sofern diese nicht durch eine Kautionsabsicherung ist.

#### 2.3.13 Art und Höhe von Sicherstellungen sowie Zeitpunkt ihres Erlages und ihrer Freigabe

- (2) Ist ein Deckungsrücklaß (1.11.1.3) vorgesehen, so ist festzulegen, daß er von der jeweiligen Rechnung (Abschlagsrechnung oder Zahlung nach Plan) abgesetzt wird, sofern nicht andere Mittel zur Sicherstellung (1.11.2) bereitgestellt werden. Außerdem ist festzulegen, daß der Deckungsrücklaß mit der Schlußrechnung abgerechnet wird.

8123

8. Soweit Deckungsrücklässe vorgesehen sind, die als Sicherstellungen gegen Überzahlungen aufgrund von Abschlagsrechnungen, denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrundeliegen, dienen, ist vorzusehen, daß sie von der jeweiligen Abschlagsrechnung abgesetzt werden, sofern nicht andere Mittel unbarer Sicherstellung bereitgestellt werden. Außerdem ist vorzusehen, daß der Deckungsrücklaß mit der Schlußrechnung abgerechnet wird.

#### 1.11.1.4 Haftungsrücklaß

Der Haftungsrücklaß dient als Sicherstellung für den Fall, daß der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt (2.3.13 (3)).

- (3) Hinsichtlich eines Haftungsrücklasses (1.11.1.4) ist zu bestimmen, daß er von der Schlußrechnung einbehalten wird, sofern nicht andere Mittel zur Sicherstellung (1.11.2) bereitgestellt werden. Der Haftungsrücklaß ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzustellen.

#### 1.11.12 Kauktion

Die Kauktion dient als Sicherstellung für den Fall, daß ein Vertragspartner bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt (2.3.13 (1)).

- (1) Wird eine Kauktion (1.11.1.2) vorgeschrieben, so sind auch die Termine für Erlag und Rückstellung derselben zu bestimmen. Für den Erlag ist im allgemeinen eine Frist von 2 Wochen nach Zuschlagserteilung, für die Rückstellung eine solche von 2 Wochen nach Erfüllung der durch die Kauktion zu sichernden Verpflichtungen vorzusehen. Es ist genau zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß sich ein Vertragspartner durch Zurückbehaltung der Kauktion schadlos halten darf. Außerdem ist festzulegen, daß die Kauktion entsprechend einer allfälligen Verminderung der Verpflichtungen des Vertragspartners nach und nach herabzusetzen ist.

#### 1.11.1.1 Vadium

Das Vadium dient als Sicherstellung für den Fall, daß der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt; es verfällt diesfalls zugunsten des Auftraggebers (2.9).

#### 2.9 Vadium

Wird ein Vadium verlangt (1.11.1.1), so ist außer dessen Höhe festzulegen, daß dem Angebot der Nachweis über den Erlag eines Vadums beizulegen ist und daß das Fehlen eines solchen Nachweises einen unbehebbaren Mangel darstellt. Es ist weiters festzulegen, daß das Vadium spätestens 30 Tage nach Erteilung des Zuschlags, keinesfalls aber später als 30 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückzustellen ist, sofern es nicht verfällt.

#### 1.11.2 Mittel zur Sicherstellung

Als Sicherstellung können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten dienen:

- (1) Bargeld  
(2) Bankgarantien  
(3) Rücklaßversicherungen  
(4) klauselfreie Einlagebücher mit einem Sperrvermerk zugunsten des Vertragspartners  
(5) mündelsichere Wertpapiere.

9. Soweit Haftungsrücklässe vorgesehen sind, die eine Sicherstellung für den Fall bieten, daß der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, ist zu bestimmen, daß sie von der Schlußrechnung einzubehalten sind, soferne nicht andere Sicherstellungen angerechnet werden können. Für die Rückstellung der nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommenen Haftungsrücklässe ist ein Termin festzusetzen.

10. Soweit Kauktionen als Sicherstellung für den Fall, daß der Auftragnehmer bestimmte, ihm nach dem Vertrag obliegende Pflichten verletzt, geleistet werden sollen, sind die Termine für den Erlag und die Rückstellung dieser Sicherstellung festzusetzen. Zu bestimmen ist insbesondere, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß sich der Auftraggeber durch Zurückbehalten der Kauktion schadlos halten darf. Eine Herabsetzung entsprechend der allfälligen Verminderung der Verpflichtungen des Auftragnehmers ist festzulegen.

11. Soweit ein Vadium als Sicherstellung für den Fall verlangt wird, daß der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt, sind Regelungen über dessen Höhe und - soferne es nicht verfällt - den Zeitpunkt der Rückstellung zu treffen.

12. Als Mittel der Sicherstellung können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten Bargeld, Bankgarantien, Rücklaßversicherungen, klauselfreie Einlagebücher mit einem Sperrvermerk zugunsten des Vertragspartners und mündelsichere Wertpapiere dienen.

**2.3.1 Besonderheiten im Zusammenhang mit der technischen Ausführung**

**2.3.2 Abweichungen von allgemein anerkannten oder üblichen Ausführungsregeln, insbesondere von geltenden ÖNORMEN**

**2.3.4 Art der Prüfung der Einhaltung bestimmter Vorschreibungen, zB hinsichtlich der Güte des Materials**

**2.3.6 Mehr- und Minderleistungen**

- (1) Es ist festzulegen, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Ausmaß und Zeitpunkt sowie unter welchen Voraussetzungen (Erfüllungsfrist) Mengenänderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen nach oben oder nach unten im Vertrag Deckung finden.
- (2) Es ist festzulegen, daß neue Einheitspreise nur dann zu vereinbaren sind, wenn die Mehr- bzw. Minderleistung ein im Vertrag festzulegendes - gewöhnlich in Prozent ausgedrücktes - Ausmaß überschreitet und sich dadurch die Kalkulationsgrundlagen erheblich ändern. Des weiteren ist festzulegen, ob das Ausmaß der Änderung aus den Preisen einer Position, einer Gruppe artverwandter Leistungen oder aus dem Preis für die Gesamtleistung zu berechnen ist.

**2.3.7 Material, das im Zuge der Ausführung der Leistung anfällt (Eigentumsverhältnis, Verbringung, Verwendung, Vergütung)**

**2.3.8 Verpackung**

**2.3.10 Erfüllungsort**

**2.3.14 Teil- und Schlußübernahme**

**2.3.15 Abrechnung, Rechnungslegung, Zahlung und Verzugszinsen**

**2.3.16 Leistungen zu Regiepreisen (zB Zulässigkeit, Nachweis)**

**2.3.20 Gewährleistung und Haftung**

**2.3.21 Versicherungen**

**2.3.22 Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten**

**2.3.23 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

**(4) Nähere Regelungen über die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages sind mit Verordnung zu erlassen.**

## 1.5 Teilnehmer am Wettbewerb

### 1.5.1 Offene Verfahren

- 15 -

1.5.1.1 Eine gebietsmäßige Beschränkung von offenen Verfahren ist unzulässig.

1.5.1.2 Offene Verfahren sind in den einschlägigen Publikationsorganen gemäß 2.4.1 in geeigneter Weise bekanntzumachen.

### 2.4 Bekanntmachung des offenen und Einladung zum nicht offenen Verfahren

2.4.1 Die Bekanntmachung des offenen Verfahrens hat in Amtsblättern, Tageszeitungen oder Fachzeitschriften zu erfolgen.

Die Einladung zum nicht offenen Verfahren hat durch Zusendung von Einladungsschreiben und Ausschreibungsunterlagen an die ausgewählten Unternehmer zu erfolgen.

2.4.2 Die Bekanntmachung hat jene Angaben zu enthalten, die den Interessenten eine Beurteilung ermöglichen, ob die Beteiligung am Wettbewerb für sie in Frage kommt. Dies sind insbesondere:

(1) Bezeichnung des Auftraggebers und Art des Verfahrens sowie der Hinweis darauf, daß das Verfahren nach dieser ÖNORM durchgeführt wird;

(2) Gegenstand der Leistung mit möglichst genauer Angabe von Art und Umfang der Leistung sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist; Umstände, die eine besondere Eignung erfordern;

(3) der Hinweis, daß auch das Anbieten von Teilen der Leistung zulässig ist und/oder Hinweise, daß die Leistung auch in Teilen in Auftrag gegeben werden kann, mit Angabe von Art und Umfang dieser Teilvergaben (1.9.5) sowie über die Zulässigkeit von Alternativangeboten;

### Bekanntmachung der Ausschreibung

§ 13. (1) Die Ausschreibung ist grundsätzlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Wenn dies zweckmäßig erscheint, ist die Ausschreibung auch in Tageszeitungen, einschlägigen Fachzeitschriften oder in der TED-Datenbank der Europäischen Gemeinschaften kundzumachen.

(2) Die Bekanntmachung hat diejenigen Angaben zu enthalten, die den interessierten Unternehmern die Beurteilung ermöglichen, ob die Beteiligung am Wettbewerb für sie in Frage kommt. Dazu zählen insbesondere:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers unter Angabe seines mit der Auftragsvergabe betrauten Organs und jener Stelle, bei der Ausschreibungsunterlagen beschafft oder eingesehen werden können;

2. a) das gewählte Vergabeverfahren;

b) die Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist;

3. a) der Ort der Ausführung oder Lieferung;

b) die Art und der Umfang der Leistung (kurze Beschreibung der Leistung), einschließlich eines Hinweises auf die Zulässigkeit des Anbietens von Leistungsteilen oder der Vergabe von Auftragsteilen sowie auf die Zulässigkeit von Alternativangeboten;

(4) Hinweise, wo und wann die zur Verfassung des Angebotes notwendigen Ausschreibungsunterlagen (2.2.1) eingesehen oder beschafft werden können oder daß über Aufforderung die Ausschreibungsunterlagen zugesendet werden; allfällige Kosten der Unterlagen (2.5);

(5) Hinweis auf die Möglichkeit eines Datenträgeraustausches;

(6) Angaben über Ortsbesichtigungen;

(7) Frist und Ort für das Einreichen der Angebote (3.3), Datum, Ort und Zeit der Öffnung der Angebote  
Vorschreibung, wie die Angebote zu kennzeichnen sind  
nähere Bestimmungen über die Teilnahme der Bieter an der Angebotsöffnung  
Anschrift der Stelle, die den Zuschlag erteilt  
die Zuschlagsfrist;

c) der Zweck des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt;

4. eine Frist für die Erbringung der Leistung;

5. a) Name und Anschrift jener Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können;

b) die Frist für die Ausfolgung der Ausschreibungsunterlagen;

c) gegebenenfalls die Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Ausfolgung bzw. Übersendung dieser Unterlagen;

d) gegebenenfalls ein Hinweis auf die Möglichkeit eines Datenträgeraustausches;

e) gegebenenfalls Angaben über die Möglichkeit von Ortsbesichtigungen;

6. a) die Angebotsfrist und das Kennwort;

b) die Anschrift, an die die Angebote zu richten sind;

c) die Sprache(n), in der (denen) die Angebote abgefaßt sein müssen;

7. a) gegebenenfalls Bezeichnung der Personen, die bei der offnung der Angebote anwesend sein dürfen;

b) Zeit und Ort der Eroffnung der Angebote;

8. die Zuschlagsfrist;

9. gegebenenfalls Angaben über den Erlag eines  
Vadiums oder einer Kautions

(8) Bestimmungen über den allfälligen Erlag eines Vadiums (1.11.1.1 und 2.9) oder einer Kautions (1.11.1.2 und 2.3.13 (1)).

1.5.1.3 An Unternehmer, die ihr Interesse an einem bestimmten offenen Verfahren dem Auftraggeber gegenüber bekunden, sind die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich abzugeben. Anzahl und Namen der Unternehmer, die ihr Interesse an der Teilnahme an einem offenen Verfahren bekundet haben, sind bis zur Angebotsöffnung geheim zu halten.

(3) Bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist sind die Ausschreibungsunterlagen den Unternehmern gegen Ersatz der Druck- und Vervielfältigungskosten unverzüglich auszufolgen. Anzahl und Namen der Unternehmer, die ihr Interesse an der Teilnahme an einem offenen Verfahren bekundet haben, sind bis zur Angebotsöffnung geheim zu halten.

## 2.5 Beistellung und Kosten der Ausschreibungsunterlagen

2.5.1 Beim offenen Verfahren ist jedem Bewerber, beim nicht offenen Verfahren jedem zur Einreichung eines Angebotes Eingeladenen unter den gleichen Voraussetzungen die Möglichkeit zu geben, in alle zur Erstellung der Angebote erforderlichen Unterlagen (2.2) Einsicht zu nehmen, Abschriften anzufertigen und, soweit es vorgesehen oder üblich ist, sie zu erwerben. Von der Möglichkeit eines Datenträgeraustausches kann Gebrauch gemacht werden.

Von den Ausschreibungsunterlagen sind jene Teile, die bei der Angebotseinreichung vorzulegen sind, in mindestens zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

2.5.2 Die Namen und die Anzahl der Bewerber, die in Unterlagen Einsicht nehmen oder solche erwerben, sind geheim zu halten.

2.5.3 Bei offenen Verfahren kann für die Ausschreibungsunterlagen ein die Herstellungskosten (Papier-, Druck- bzw. Vervielfältigungskosten, Kosten für den Datenträger) deckendes Entgelt verlangt werden. Für unentgeltlich abgegebene, aber zurückzustellende Unterlagen (1.13.2) kann eine entsprechende Sicherstellung verlangt werden.

- 17 a -

## 2.6 Angebotsfrist

**2.6.1** Die Angebotsfrist beginnt beim offenen Verfahren an dem Tag, der in der Bekanntmachung für die frühestmögliche Abholung der Ausschreibungsunterlagen angegeben ist; beim nicht offenen Verfahren mit dem Tag der Absendung der Einladung. Sie endet mit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Angebote spätestens eingereicht sein müssen. Diese Frist ist so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung des Postlaufes den Bieter hinreichend Zeit zur Erstellung der Angebote bleibt. Auf Umstände, die die Erstellung erschweren können, zB schwierige Vorerhebungen, Herstellung von Proben und Mustern und zeitraubende Besichtigungen, ist Bedacht zu nehmen.

Bei offenen Verfahren hat die Angebotsfrist mindestens 4 Wochen (28 Kalendertage), bei nicht offenen Verfahren mindestens 3 Wochen (21 Kalendertage) zu betragen. Eine Verkürzung dieser Fristen um längstens 1 Woche (7 Kalendertage) ist nur in dringlichen Fällen zulässig.

**2.6.2** Die Angebotsfrist ist allenfalls zu verlängern, wenn während der Angebotsfrist eine Berichtigung der Ausschreibung gemäß 2.7 vorzunehmen ist.

Die Verlängerung der Angebotsfrist ist allen Bewerbern schriftlich bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist sie ebenso bekanntzumachen wie die Ausschreibung.

**2.6.3** Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterteiltige Erklärung sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten.

Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben.

Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften der ausschreibenden Stelle zu übermitteln und von dieser wie ein Angebot zu behandeln.

Der Rücktritt ist der ausschreibenden Stelle zur Kenntnis zu bringen. Diesfalls kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebotes verlangen.

## 2.7 Berichtigung der Bekanntmachung und der Ausschreibung

**2.7.1** Treten während der Angebotsfrist Veränderungen in den Ausschreibungsbedingungen ein, sind Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen oder müssen zusätzliche Informationen gegeben werden, ist die Ausschreibung zu berichtigen.

Die Angebotsfrist kann gemäß 2.6.2 entsprechend verlängert werden; die Angebotsfrist ist entsprechend zu verlängern, wenn die Berichtigung in den Ausschreibungsbedingungen auf die Erstellung der Angebote wesentlichen Einfluß hat und diese Berichtigung spätestens vor Ablauf der halben Angebotsfrist erfolgt.

**2.7.2** Ist eine Berichtigung der Bekanntmachung gemäß 2.4 erforderlich, so ist der Umstand der Berichtigung ebenso bekanntzumachen wie die Ausschreibung selbst.

In dieser Bekanntmachung ist die Stelle anzugeben, bei welcher die Berichtigung der Ausschreibung eingesehen und allfällige Unterlagen beschafft werden können.

**2.7.3** Ist eine Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen, zB auch gemäß 3.1.4, erforderlich, so ist allen Bewerbern, die Ausschreibungsunterlagen erhalten haben, diese Berichtigung schriftlich zu übermitteln. Ist dies nicht möglich, so ist die Berichtigung ebenso bekanntzumachen wie die Ausschreibung.

**2.7.4** Sind die Umstände gemäß 2.7.1 wesentlich, ist die Ausschreibung gemäß 2.8 aufzuheben.

Eine Berichtigung ist unwesentlich, wenn sich dadurch die Wettbewerbsbedingungen nicht geändert haben.

## 2.8 Aufhebung der Ausschreibung während der Angebotsfrist

Während der Angebotsfrist kann die Ausschreibung aus zwingenden Gründen (zB wesentliche Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen gemäß 2.7.4) aufgehoben werden.

Die Aufhebung ist in derselben Art bekanntzugeben wie die Ausschreibung (2.4.1).

Mit der ordnungsgemäßen Bekanntgabe gewinnt der Auftraggeber seine Handlungsfreiheit wieder.

- 17 -

### Berichtigung und Widerruf der Ausschreibung

**§ 14.** (1) Erweist sich vor Ablauf der Angebotsfrist, daß die Ausschreibung berichtigt oder ergänzt werden muß, so ist die Berichtigung oder Ergänzung in der gleichen Weise kundzumachen wie die Ausschreibung selbst. Die Angebotsfrist ist erforderlichenfalls entsprechend zu verlängern.

#### 4.8 Aufhebung der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist

**4.8.1** Nach Ablauf der Angebotsfrist ist die Ausschreibung aufzuheben, wenn zwingende Gründe vorliegen; die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn nach Ausscheidung von Angeboten gemäß 4.5 nur ein Angebot bleibt.

**4.8.2** Die Ausschreibung gilt als aufgehoben, wenn sie erfolglos geblieben ist (überhaupt kein oder nur ein Angebot). Die weitere Vorgangsweise richtet sich nach 1.4.2.2 (4) bzw. 1.4.2.3 (6).

**4.8.3** Von der Aufhebung der Ausschreibung sind die Bieter unter Bekanntgabe des Grundes in geeigneter Weise zu verständigen.

**4.8.4** Mit der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Verständigung gewinnt der Auftraggeber seine Handlungsfreiheit wieder.

**(3)** Nach Ablauf der Angebotsfrist ist die Ausschreibung zu widerrufen, wenn

1. die in Abs. 2 beschriebenen Umstände erst nach Ablauf der Angebotsfrist bekannt werden oder
2. sämtliche Angebote gemäß § 18 Abs. 3, 6 oder 7 auszuschließen waren.

**(4)** Nach Ablauf der Angebotsfrist kann die Ausschreibung widerrufen werden, wenn nach dem Ausschluß von Angeboten nur ein Angebot bleibt. Die Ausschreibung gilt als widerrufen, wenn kein oder nur ein Angebot eingereicht wurde.

**(5)** Von dem Widerruf sind die Bieter unter Bekanntgabe des Grundes nachweislich zu verständigen. Mit der Verständigung gewinnt der Auftraggeber seine Handlungsfreiheit wieder.

#### 2.10 Zuschlagsfrist

**2.10.1** Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und umfaßt den Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages vorgesehen ist. Diese Frist ist kurz zu halten und sollte 3 Monate nicht überschreiten.

**2.10.2** Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden; das heißt, er darf es weder ändern noch zurückziehen.

**3 Das Angebot**

- 18 -

**3.1 Grundsätzliches**

**3.1.1** Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibung zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

**3.1.2** Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, daß in der Ausschreibung die Möglichkeit von Teilangeboten gemäß 1.9.5 vorgesehen wurde. Ein gemäß der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebbaren Mangel (4.5.8) behaftet.

**3.1.3** Ein zulässiges Alternativangebot (2.1.7) hat die Erbringung einer qualitativ gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Ein Alternativangebot kann sich auf die Gesamtleistung, auf Teile der Leistung oder auf die rechtlichen Bedingungen der Leistungserbringung beziehen. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

**3.1.4** Ist aus der Sicht des Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung erforderlich, so kann dieser Auskünfte beim Auftraggeber einholen, der erforderlichenfalls eine Berichtigung gemäß 2.7.3 durchzuführen hat.

**3.2 Form und Inhalt der Angebote**

**3.2.1** Die Angebote müssen die in der Ausschreibung vorgeschriebenen Form aufweisen; die Abgabe eines automationsunterstützten, ausgepreisten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses ist dann zulässig, wenn zugleich auch die vom Auftraggeber erstellte Leistungsbeschreibung vom Bieter rechtsgültig gefertigt abgegeben wird.

**3.2.2** Es ist darauf zu achten, daß die Angebote vollständig sowie frei von Zahlen- und Rechenfehlern sind.

**3.2.3** Lose Bestandteile des Angebotes sind mit dem Namen des Bieters zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.

**3.2.4** Die Angebote müssen so ausgefertigt sein, daß ein Verwischen oder Entfernen der Schrift (des Druckes) bemerkbar wäre. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, daß zweifelsfrei feststeht, daß die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden.

**Erstellung von Angeboten**

**§ 15. (1)** Die Angebote müssen in Form und Inhalt den Ausschreibungsunterlagen entsprechen und das Datum der Ausfertigung sowie eine rechtsgültige Unterfertigung des Bieters aufweisen. Die Abgabe eines automationsunterstützten, ausgepreisten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses ist dann zulässig, wenn zugleich auch die vom Auftraggeber erstellte Leistungsbeschreibung vom Bieter rechtsgültig gefertigt abgegeben wird.

**(2)** Die Angebote sollen vollständig und frei von Zahlen- und Rechenfehlern sein.

- 18 a -

3.2.5 jedes Angebot muß insbesondere enthalten:

- (1) Firma (Geschäftsbezeichnung, Name) und Geschäftssitz des Bieters; bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines zum Abschluß und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner Adresse und die Erklärung, daß sich die Bieter solidarisch verpflichten; bei Bietergemeinschaften die Erklärung, daß sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen; schließlich die Anschrift jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist;

(3) Jedes Angebot muß mindestens enthalten:

1. a) Firma (Geschäftsbezeichnung, Name) und Geschäftssitz des Bieters,
- b) bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines zum Abschluß und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner Adresse und die Erklärung, daß sich die Bieter solidarisch verpflichten; bei Bietergemeinschaften die Erklärung, daß sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen, sowie die Angabe einer zum Empfang der Post berechtigten Stelle,

- (2) die Erklärung des Bieters, daß er die Bestimmungen der Ausschreibung kennt und befugt ist, die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen zu erbringen und daß er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden erachtet;

Bekanntgabe jener wesentlichen Teilleistungen, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt. Dabei sind die jeweils in Frage kommenden Unternehmer zu nennen, an die er die Leistung weiterzugeben beabsichtigt.  
Personalüberlassungsfirmen sind Subunternehmern gleichzusetzen.

- (3) den Nachweis, daß ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde ( 2.9);

- (4) die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen;  
Im Leistungsverzeichnis oder im Kurzleistungsverzeichnis (3.2.1) sind die Preise an den hiezu bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, so ist dies im Angebot zu erläutern;

- (5) bei veränderlichen Preisen gemäß 1.10.3.2 die nach 2.3.5(2) erforderlichen Angaben;

- (6) sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte bzw. vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen; ferner die Aufzählung der dem Angebot beigeschlossenen Unterlagen und jener, die gesondert eingereicht werden (zB Proben, Muster);

- (7) allfällige Alternativangebote;  
(8) Datum und rechtsgültige Unterfertigung des Bieters.

2. die Erklärung des Bieters, daß er die Bestimmungen der Ausschreibung kennt und bereit ist, die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen zu erbringen und daß er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden erachtet,
3. Angaben über wesentliche Teilleistungen, die der Bieter an namentlich zu bezeichnende Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt,
4. den Nachweis, daß ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde,
5. die Preise samt allen in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen; im Leistungsverzeichnis sind die Preise an den hiezu bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, so ist dies im Angebot zu erläutern,
6. bei veränderlichen Preisen hat das Angebot die erforderlichen Angaben für eine einwandfreie Preisumrechnung zu enthalten.
7. sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte bzw. vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen,
8. die Aufzählung der dem Angebot beigeschlossenen Unterlagen und jener, die gesondert eingereicht werden (z.B. Proben, Muster),
9. allfällige Alternativangebote; der Nachweis der qualitativen Gleichwertigkeit der Leistung obliegt dem Bieter.

### 3.3 Einreichen der Angebote

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag bei der in der Ausschreibung genannten Stelle innerhalb der Angebotsfrist (2.6) einzureichen. Die fristgerechte Einreichung der Angebote erfolgt unter alleiniger Verantwortung der Bieter. Allenfalls vom Auftraggeber beigestellte Umschläge sind zu verwenden. Der Umschlag ist mit dem vorgeschriebenen Kennwort oder, wenn ein solches nicht vorgeschrieben ist, mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. In gleicher Weise ist die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen zu kennzeichnen.

### Einreichung, Vergütung und Verwertung der Angebote

§ 16. (1) Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag bei der in der Ausschreibung genannten Stelle (Einreichstelle) innerhalb der Angebotsfrist einzureichen. Allenfalls vom Auftraggeber beigestellte Umschläge sind zu verwenden. Der Umschlag ist mit dem vorgeschriebenen Kennwort oder, wenn ein solches nicht vorgeschrieben ist, mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. In gleicher Weise ist die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen zu kennzeichnen.

(2) Die Einreichstelle hat auf dem verschlossenen Umschlag Tag und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken und die Angebote in der Reihenfolge ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen. Hierauf hat die Einreichstelle die Angebote gegen allfällige Veränderungen gesichert, verschlossen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Alle Auskünfte über die einlangenden Angebote, wie z.B. über die Bieter oder über die Anzahl der abgegebenen Angebote, sind unzulässig.

(3) Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Die Kalkulation und alle hiezu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Ausarbeitung von Alternativangeboten sind nicht als besondere Arbeiten anzusehen.

(4) Werden in der Ausschreibung besondere Ausarbeitungen verlangt, so ist hiefür eine Vergütung - allenfalls nach bestehenden Tarifen - vorzusehen. Diese Vergütung wird jedoch nur dann fällig, wenn das Angebot der Ausschreibung entspricht.

(5) Bei Widerruf der Ausschreibung sind die Kosten der Ausschreibungsunterlagen den Bietern jedenfalls, den Bewerbern jedoch nur gegen Rückstellung der Ausschreibungsunterlagen zurückzuerstatten.

### 3.4 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

#### 3.4.1 Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen.

Die Kalkulation und alle hiezu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativangeboten sind nicht als besondere Arbeiten anzusehen.

3.4.3 Werden gemäß 2.3.18 besondere Ausarbeitungen verlangt, so ist hiefür eine Vergütung - allenfalls nach bestehenden Tarifen - vorzusehen. Diese Vergütung wird jedoch nur dann fällig, wenn das Angebot der Ausschreibung entspricht.

3.4.2 Bei Aufhebung der Ausschreibung sind die Kosten der Ausschreibungsunterlagen den Bietern jedenfalls, den Bewerbern jedoch nur gegen Rückstellung der Ausschreibungsunterlagen zurückzuerstatten.

Wird die Ausschreibung vor Ablauf der Angebotsfrist aufgehoben (2.8), gebührt die Vergütung nur jenen Bieter, deren Angebote bereits vorliegen oder die binnen 3 Tagen, nachdem die Aufhebung bekanntgegeben wurde, ihr Angebot oder lediglich den bereits ausgearbeiteten Teil einreichen. Bei Teilausarbeitungen ist die Vergütung anteilmäßig zu berechnen.

Wird die Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist aufgehoben, gebührt die Vergütung allen jenen Bieter, die ein Angebot gelegt haben, das der Ausschreibung entspricht.

### 1.13 Verwertung von Ausarbeitungen

**1.13.1** Sowohl der Auftraggeber als auch die Bewerber bzw. Bieter dürfen Ausarbeitungen des anderen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung für sich verwenden oder an Dritte weitergeben, soweit dadurch Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden.

**1.13.2** Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, bestimmte von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster u. dgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

**1.13.3** Die Bewerber (1.7) bzw. Bieter können sich vorbehalten, für den Fall, daß ihnen der Zuschlag nicht erteilt wird, die Rückstellung jener besonderen Ausarbeitungen zu verlangen, für die keine Vergütung vorgesehen ist. Dasselbe gilt sinngemäß für Alternativangebote gemäß 2.1.7 bzw. 3.1.3, von denen kein Gebrauch gemacht wird.

**2.3.17** Rückgabe von Ausschreibungs- und/oder Angebotsunterlagen (zB von Plänen, Modellen gemäß 1.13.2 und von Ausarbeitungen gemäß 1.13.3)

**2.3.18** Vergütung von besonderen Ausarbeitungen im Zuge der Angebotserstellung

**2.3.19** Verwertung von Ausarbeitungen des anderen Vertragspartners gemäß 1.13.1

(6) Wird die Ausschreibung gemäß § 14 Abs. 2 widerrufen, so gebührt die Vergütung nur jenen Bieter, deren Angebote bereits vorliegen oder die binnen 3 Tagen nachdem die Aufhebung bekanntgegeben wurde, ihr Angebot oder lediglich den bereits ausgearbeiteten Teil einreichen. Bei Teilausarbeitungen ist die Vergütung anteilmäßig zu berechnen.

(7) Wird die Ausschreibung gemäß § 14 Abs. 3 oder 4 widerrufen, so gebührt die Vergütung allen jenen Bieter, die ein Angebot gelegt haben, das der Ausschreibung entspricht.

(8) Sowohl der Auftraggeber als auch die Bewerber oder Bieter dürfen Ausarbeitungen des jeweils anderen Teils nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

(9) Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, bestimmte, von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster u. dgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

(10) Die Bieter können sich vorbehalten, für den Fall, daß ihnen der Zuschlag nicht erteilt wird, die Rückstellung jener besonderen Ausarbeitungen zu verlangen, für die keine Vergütung gemäß Abs. 4 bis 7 geleistet wurde. Dasselbe gilt für Alternativangebote, von denen kein Gebrauch gemacht wird.

## 4 Das Zuschlagsverfahren

- 21 a -

### 4.1 Entgegennahme und Verwahrung der Angebote

**4.1.1** Die Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind, hat auf dem verschlossenen Umschlag Tag und Uhrzeit des Einganges zu vermerken und die Angebote in der Reihenfolge ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen.

**4.1.2** Alle Auskünfte über die einlangenden Angebote, wie zB über die Bieter oder über die Anzahl der abgegebenen Angebote, sind unzulässig.

**4.1.3** Die Angebote sind bis zur Öffnung so zu verwahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind.

### 4.2 Öffnung der Angebote

**4.2.1** Die Angebote sind am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit, unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist, zu öffnen. Die Öffnung hat durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers besteht. Die Bieter sind grundsätzlich berechtigt, an der Öffnung teilzunehmen. Sie dürfen nur aus triftigen Gründen zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen werden; in diesem Fall ist die Öffnung durch eine aus mindestens drei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers bestehende Kommission vorzunehmen.

**4.2.2** Bei öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises (1.6) sowie bei der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens für die Vergabe von Aufträgen über immaterielle Leistungen (1.7.3) ist 4.2.1 sinngemäß anzuwenden.

**4.2.3** Vor dem Öffnen eines jeden Angebotes ist festzustellen, ob es ungeöffnet und vor Ablauf der Angebotsfrist (2.6.1) eingelangt ist.

Nach Ablauf der Angebotsfrist eingelangte Angebote sind ungeöffnet als solche zu kennzeichnen.

Die geöffneten Angebote sind in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Es ist festzustellen, ob das Angebot unterfertigt ist, aus wieviel Teilen es besteht und ob die als Anlagen angeführten sowie in der Ausschreibung verlangten Bestandteile (zB Kalkulationsunterlagen, Vadiumsnachweis) des Angebotes tatsächlich vorhanden sind. Alle bei der Öffnung des Angebotes vorliegenden Teile sind während der Angebotsöffnung vor der Kommission vom Vertreter der ausschreibenden Stelle so eindeutig zu kennzeichnen, zB so zu lochen, daß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.

### Öffnung der Angebote

§ 17. (1) Die Angebote, ausgenommen solche, die verspätet eingelangt sind, sind zu der in der Bekanntmachung der Ausschreibung angegebenen Zeit und an dem dort angegebenen Ort in Anwesenheit mindestens eines unbefangenen Zeugen zu öffnen. Den Bieter ist die Teilnahme an der Öffnung der Angebote zu gestatten.

**4.2.4 Aus den Angeboten - auch Alternativangeboten - sind vorzulesen:**

Name und Geschäftssitz des Bieters, der Gesamtpreis (ohne Umsatzsteuer) oder der Angebotspreis (mit USt) unter Berücksichtigung alltäglicher Nachlässe und Aufschläge mit Angabe ihres Ausmaßes und, wenn die Vergabe in Teilen vorgesehen war, auch die Preise dieser Teile; wesentliche Vorbehalte und Erklärungen der Bieter (3.2.5).

Aus Schreiben der Bieter, mit welchen einzelne Preise und/oder der Gesamtpreis des Angebotes abgeändert werden, dürfen einzelne Einheitspreise und/oder Positionspreise nicht bekanntgegeben werden.

Weitere als in diesem Abschnitt aufgezählte Angaben dürfen den Bieter nicht zur Kenntnis gebracht werden.

**4.2.5** Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welche außer den nach 4.2.3 und 4.2.4 erforderlichen Angaben einzutragen sind: Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Öffnung; Geschäftszahl, Gegenstand und Hinweis auf die Art (offen oder nicht offen) des Verfahrens; die Namen der Anwesenden; Vermerke über offensichtliche Angebotsmängel. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen.

**4.2.6** Nach Abschluß der Öffnung sind die Niederschrift, die Angebote und deren Umschläge so zu verwahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind.

**(2) Aus den Angeboten sind zu verlesen: Name und Geschäftssitz des Bieters, der Gesamtpreis, und, wenn die Vergabe in Teilen vorgesehen war, auch der Preis dieser Teile, ferner wesentliche Vorbehalte und Erklärungen des Bieters. Außerdem ist festzustellen, ob ein Alternativangebot vorliegt. Aus Alternativangeboten sind die gleichen Angaben zu verlesen wie aus den sonstigen Angeboten.**

**(3) Über die Öffnung der Angebote ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind die Namen der Anwesenden, die verlesenen Angebote, die wichtigsten Erklärungen sowie etwaige besondere Vorkommnisse festzuhalten. Allen Bietern ist auf Verlangen bis zur Zuschlagserteilung Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.**

- 22 a -

### 4.3 Prüfung der Angebote

#### 4.3.1 Grundsätzliches

Die Prüfung und Beurteilung eines Angebotes erfordert umfassende Fachkenntnisse und große Erfahrung. Diese Aufgabe ist daher nur solchen Personen zu übertragen, welche die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Erforderlichenfalls sind Sachverständige beizuziehen (1.12). Bei der Prüfung ist vornehmlich darauf zu achten, ob den in 1.3.1 aufgestellten Grundsätzen Rechnung getragen worden ist.

**4.3.2 Ist die Befugnis, die Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit eines Bieters der prüfenden Stelle nicht genügend bekannt, so ist der Bieter aufzufordern, entsprechende Nachweise gemäß 1.8 beizubringen. Die prüfende Stelle kann auch direkt Erkundigungen einziehen.**

Bei nicht offenen Verfahren oder bei Verhandlungsverfahren ist die Prüfung entsprechend 1.8 schon vor der Einladung vorzunehmen.

Die Prüfung der Angebote hat in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung nach 2.1.5 festgelegten Kriterien zu erfolgen.

### Prüfung der Angebote

**§ 18. (1) Während der Zuschlagsfrist sind die rechtzeitig eingelangten Angebote in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob eine einwandfreie Ausführung und die Gewährleistung zu erwarten sind. Erforderlichenfalls sind zur Prüfung und Beurteilung der Angebote Sachverständige beizuziehen.**

Seite 30 ENTWURF ÖNORM A 2050

Soweit nicht bekannt, ist im einzelnen zu prüfen:

**4.3.2.1 ob den in 1.3 angeführten Grundsätzen entsprochen wurde;**

**4.3.2.2 die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters (1.8);**

**4.3.2.3 ob das Angebot rechnerisch richtig ist.**

**4.3.2.6 ob die gemäß 3.2.5 (2) angegebenen Subunternehmer die erforderliche Befugnis, Zuverlässigkeit sowie die entsprechende technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen.**

**(2) Im einzelnen ist insbesondere zu prüfen:**

**1. ob den Grundsätzen des § 4 entsprochen wurde;**

**2. die Eignung des Bieters und allenfalls im Angebot angegebener Subunternehmer;**

**3. ob das Angebot rechnerisch richtig ist (Abs. 4 und 5);**

**4.3.2.4** die Angemessenheit der Preise in bezug auf die ausgeschriebene bzw. alternativ angebotene Leistung und unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen sein wird. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise ist von vergleichbaren Erfahrungswerten und sonst vorliegenden Unterlagen auszugehen. Ergeben sich bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise Zweifel, ist gemäß 4.3.3.1 Aufklärung zu verlangen und allenfalls gemäß 4.3.4 eine vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen;

**4.3.2.5** ob das Angebot den sonstigen Bestimmungen der Ausschreibung entspricht, insbesondere ob es formrichtig und vollständig ist (siehe 3.2);

**4.3.3.3** Rechnerisch fehlerhafte Angebote, die nach 4.3.2.3 berichtigt wurden, müssen dann nicht weiter berücksichtigt werden, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen - erhöhend oder vermindern - 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises (ohne Umsatzsteuer) beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem aufgrund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angegebene Einheitspreis. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, so gelten die angebotenen Einheitspreise.

Stimmen in Ziffern und in Worten angegebene Preise nicht überein, so gelten die in Worten angegebenen Preise. Die Berichtigungen sind in der Niederschrift (4.3.5) zu vermerken;

Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung.

**4.** die Angemessenheit der Preise in bezug auf die ausgeschriebene bzw. alternativ angebotene Leistung und unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen sein wird;

**5.** ob das Angebot den sonstigen Bestimmungen der Ausschreibung entspricht, insbesondere, ob es formrichtig und vollständig ist.

(3) Angebote, die von der Ausschreibung derart abweichen, daß dem Auftraggeber ihre Prüfung nicht zugemutet werden kann, sind von vornherein auszuschließen.

(4) Ergibt die Prüfung eines Angebotes, daß es mit Rechenfehlern behaftet ist, so ist es vom Auftraggeber zu berichtigen. Bieter, die bei der Angebotsöffnung teilgenommen haben, sind von der Berichtigung zu verständigen, wenn sich gegenüber der Angebotsöffnung eine Änderung der Reihung nach den Angebotspreisen ergibt.

(5) Für die Auslegung von in sich widersprüchlichen Angeboten gelten folgende Regeln:

1. Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angegebene Einheitspreis.

2. Stimmen in Ziffern und Buchstaben angegebene Preise nicht überein, so gelten die in Buchstaben angegebenen. Die Berichtigungen sind in einer Niederschrift zu vermerken.

3. Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gilt dieser ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung.

### 4.3.3 Vorgehen bei Mängelhaftigkeit der Angebote

ENTWURF ÖNORM A 2050 Seite 31

**4.3.3.1** Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst, einschließlich etwaiger Variantenangebote oder Alternativangebote, oder über die geplante Art der Durchführung, oder werden Mängel festgestellt, so ist, sofern die Unklarheiten für die Beurteilung der Angebote von Bedeutung sind, schriftlich vom Bieter verbindliche Aufklärung zu verlangen, wozu ihm eine angemessene Frist zu gewähren ist; die vom Bieter erteilten schriftlichen Auskünfte sind der Niederschrift (4.3.5) beizuschließen.

- 23 a -

**4.3.3.2** Die durch die erteilten Aufklärungen allenfalls veranlaßte weitere Vorgangsweise darf die Grundsätze gemäß 1.3 und 4.4 nicht verletzen.

### 4.3.4 Vertiefe Angebotsprüfung

Einer vertieften Angebotsprüfung sind Angebote von Bieter, die für die Wahl des Zuschlages in Frage kommen, nach folgenden Grundsätzen zu unterziehen, wenn sie einen aufgrund von Erfahrungswerten zu hohen oder zu niedrigen Gesamtpreis oder Einheitspreis in den wesentlichen Positionen aufweisen.

Wesentlich sind jedenfalls Positionen, die vom Ausschreibenden als solche gekennzeichnet wurden.

(1) Überprüfung der Preise aller wesentlichen Positionen

Der Preis einer wesentlichen Position hat alle nach der Zuschlagskalkulation direkt zuordenbaren Personal-, Material-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten zu enthalten. Die Aufwands- und Verbrauchsansätze müssen nachvollziehbar sein. Kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Zinsen, Unternehmerlohn) können gegebenenfalls minimiert werden.

(2) Höherwertige Leistungen

Es ist zu prüfen, ob der Einheitspreis (Pauschalpreis, Regiepreis) für höherwertige Leistungen grundsätzlich höher angeboten wurde als für geringerwertige Leistungen.

(3) Es ist zu prüfen, ob die gemäß 2.2.4.4 geforderte Aufgliederung der Preise und / oder des Gesamtpreises (insbesondere der Lohnanteile) aus der Erfahrung erklärbar ist.

(4) Wahlpositionen

Diese Positionen sind analog zu (1) "wesentliche Positionen" zu prüfen, wenn sie geeignet sind, eine wesentliche Position zu ersetzen.

### 4.3.5 Niederschrift über die Prüfung

Über die Prüfung, insbesondere nach 4.3.4, und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

Über die Gesamtpreise, die sich nach Prüfung der Angebote ergeben - bei Teilvergabe auch über die betreffenden Teil-Gesamtpreise - ist jedem Bieter, der berechtigt war, an der Angebotsöffnung teilzunehmen, auf Verlangen Auskunft zu geben und Einsichtnahme in sein allenfalls gemäß 4.3.2.3 berichtigtes Angebot zu gewähren.

Auf Verlangen ist dem Bieter der sein Angebot betreffende Teil der Niederschrift zur Kenntnis zu bringen.

## 4.5 Ausscheiden von Angeboten

- 24 -

Vor der Wahl des Angebotes für den Zuschlag hat die vergebende Stelle aufgrund des Ergebnisses der Prüfung gemäß 4.3 jene Angebote auszuschließen, die nicht zu berücksichtigen sind.

Auszuschließen sind:

## 4.5.7 verspätet eingebrachte Angebote (siehe 2.6.1, 3.3 und 4.2.3);

4.5.1 Angebote von Bietern, bei welchen die Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit und die allgemeine Zuverlässigkeit nicht gegeben sind (siehe 1.8);

4.5.2 Angebote von Bietern, die nach 1.3.2 und 1.3.4 vom Wettbewerb ausgeschlossen sind;

4.5.3 Angebote, bei denen die vertiefte Angebotsprüfung eine nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises ergibt;

4.5.5 Angebote von Bietern, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben bzw. deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt (siehe 4.3.3.1);

4.5.4 Angebote, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern nur erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Prozentsatz oder Wert zu unterbieten;

4.5.6 Angebote, bei denen ein Vadium gemäß 2.9 verlangt wurde, dessen Nachweis gemäß 3.2.5 (3) jedoch fehlt;

4.5.8 den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende sowie fehlerhafte oder unvollständige Angebote, wenn die Mängel nicht behoben wurden (siehe 4.3.3.1) oder Teilangebote, wenn sie nicht zugelassen wurden (siehe 2.1.7 und 3.1.2);

4. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, so gelten die angebotenen Einheitspreise.

(6) Folgende Angebote sind vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen:

1. verspätet eingelangte Angebote;
2. Angebote von Bietern, die nicht über die erforderliche Eignung verfügen;
3. Angebote von Bietern, die ihre Mitwirkung bei der Prüfung ihrer Eignung verweigern;
4. Angebote von Bietern, die nach § 4 Abs. 2 und 4 vom Wettbewerb ausgeschlossen sind;
5. Angebote mit einem nicht plausibel erklärbaren Preis, für den auch nach vertiefter Angebotsprüfung, in deren Rahmen dem Bieter Gelegenheit zur Aufklärung gegeben wurde, keine stichhaltige Begründung gefunden werden konnte;
6. Angebote, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern nur erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Prozentsatz oder Wert zu unterbieten;
7. Angebote, für welche ein Vadium verlangt wurde, dessen Nachweis jedoch fehlt;
8. den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende sowie fehlerhafte oder unvollständige Angebote, wenn die Mängel nicht behoben wurden, oder Teilangebote, wenn sie nicht zugelassen wurden;

**4.5.11** rechnerisch fehlerhafte Angebote, welche gemäß 4.3.3.3 nicht weiter berücksichtigt werden.

**4.5.10** Angebote von Arbeits- oder Bietergemeinschaften, die nach 2.1.8 nicht berücksichtigt werden;

**4.5.9** Angebote von Bietern, die mit anderen Bietern für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstörende Abreden getroffen haben;

- 25 -

**9.** Angebote von Bietern, die mit anderen Bietern Abreden getroffen haben, die für die vergebende Stelle nachteilig sind oder gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauteren Wettbewerbes verstößen.

(7) Alternativangebote dürfen nur ausgeschlossen werden, soweit sie in der Ausschreibung gemäß § 10 aus wichtigen Gründen für unzulässig erklärt wurden.

(8) Angebote von Unternehmern, die an den Vorarbeiten zur Ausschreibung mitgewirkt haben, sind nur dann nicht auszuschließen, wenn die Zahl der für die Erbringung der Leistung in Betracht kommenden Unternehmer sehr gering ist und bei Nichtberücksichtigung dieses Angebotes die Gefahr einer nicht den Anforderungen gemäßen Leistungserbringung besteht.

(9) Nähere Bestimmungen über die Prüfung der Angebote sind durch Verordnung zu erlassen.

#### **1.8 Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit**

#### Nachweis der Eignung

§ 19. (1) Die für die Ausführung eines Auftrages erforderliche Eignung setzt voraus:

1. die Befugnis zur Erbringung der Leistung,
2. die Zuverlässigkeit,
3. die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und
4. die technische (fachliche) Leistungsfähigkeit.

Von den im folgenden angeführten Unterlagen dürfen nur jene verlangt werden, die durch den Gegenstand und Umfang des Auftrages gerechtfertigt sind. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln.

**1.8.1 Zum Nachweis der Befugnis können verlangt werden:**

- (1) Nachweis der Gewerbeberechtigung bzw. Befugnisverleihung, allenfalls auch
- (2) Auszug aus dem Firmenbuch (vormals Handelsregister).

**1.8.4 Zum Nachweis der Zuverlässigkeit kann verlangt werden:**

Bescheinigung bzw. eidesstattliche Erklärung vor einem Gericht oder einem Notar, daß kein Insolvenzverfahren anhängig ist und kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, welches die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers in Frage stellt.

(2) Ist dem Auftraggeber die Eignung eines Bieters nicht hinreichend bekannt, so ist sie auf Grund von einschlägigen, durch den Bieter beizubringenden Informationen zu prüfen. Der Nachweis der Eignung kann insbesondere durch die in den folgenden Absätzen angeführten Unterlagen erbracht werden. Der Auftraggeber darf jedoch jeweils nur jene Unterlagen verlangen, die dem Leistungsgegenstand und dem Leistungsumfang angemessen sind. Der Auftraggeber kann auch selbst Erkundigungen über die Eignung einholen, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

(3) Zum Nachweis der Befugnis kommen insbesondere in Betracht:

1. der Nachweis der Gewerbeberechtigung bzw. der Berufsausübungsbefugnis (z.B. Gewerbeschein, Konzessionsurkunde, Bescheid über die Befugnisverleihung)
2. ein Auszug aus dem Firmenbuch
3. den unter Z 1 und 2 angeführten Nachweisen jeweils entsprechende Nachweise aus dem Herkunftsland des Unternehmens

(4) Zum Nachweis der allgemeinen und beruflichen Zuverlässigkeit kommen insbesondere in Betracht:

1. ein Auszug aus dem Strafregister oder eine gleichartige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers;
2. eine eidesstattliche Erklärung vor einem Gericht oder einem Notar, daß kein Insolvenzverfahren und kein Strafverfahren anhängig ist und kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, welches die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

**1.8.2** Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können verlangt werden:

- (1) **letztgültige Lastschriftanzeige des Finanzamtes;**
- (2) **letztgültiger Kontoauszug von Sozialversicherungsanstalten;**
- (3) **letztgültiger Kontoauszug sonstiger Kassen für Sozialbeiträge;**
- (4) **letztgültige Lastschriftanzeige jener Behörde, bei der Lohnsummensteuer und ähnliche Abgaben abgeführt werden;**

**(5) Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kommen insbesondere in Betracht:**

- (5) **Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer;**
- (6) **Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre;**
- (7) **Bankauskünfte (Bonitätsauskünfte);**
- (8) **Angaben über den Gesamtumsatz in den letzten 3 Geschäftsjahren;**
- (9) **Angaben über Unternehmensbeteiligungen;**
- (10) **Angaben über Kapitalausstattung, Anlagevermögen, Grundbesitz.**

1. **die letztgültige Lastschriftanzeige des Finanzamtes**
  2. **der letztgültige Kontoauszug von Sozialversicherungsanstalten (z.B. Gebietskrankenkasse)**
  3. **der letztgültige Kontoauszug sonstiger Kassen für Sozialbeiträge (z.B. Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse)**
  4. **eine letztgültige Lastschriftanzeige jener Behörde, bei der Lohnsummensteuer und ähnliche, vom Arbeitgeber zu tragende Abgaben entrichtet werden**
  5. **den unter Z 1, 2, 3 und 4 angeführten Nachweisen gegebenenfalls jeweils entsprechende Nachweise aus dem Herkunftsland des Unternehmens**
  6. **Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer**
  7. **Bilanzen der letzten drei Geschäftsjahre**
  8. **Bankerkklärungen (Bonitätsauskünfte)**
  9. **Erklärungen über den Gesamtumsatz oder den einschlägigen Teilumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren**
  10. **Angaben über Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensverbindungen**
  11. **Angaben über Kapitalausstattung und Anlagenvermögen**
- (6) Zum Nachweis der technischen bzw. fachlichen**

**1.8.3 Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit können verlangt werden:**

- (1) Studienachweis und Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Unternehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen;
- (2) Referenzliste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Leistungen über deren Ausführung mit Angabe des Ortes, der Zeit und des Wertes der Leistungserfüllung sowie der Auftraggeber;
- (3) Angaben über vorhandene Betriebsanlagen, Geräte- und Maschinenausstattung sowie Fuhrpark;
- (4) Angaben über die Techniker und/oder die technischen Stellen, über die der Unternehmer, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angehören oder nicht, bei der Ausführung der Leistung verfügen wird;
- (5) unverbindliche Produktpräsentation;
- (6) Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse;
- (7) Prüfzeugnisse autorisierter Qualitätskontrolleinrichtungen, mit denen bestätigt wird, daß durch entsprechende Bezugnahme genau gekennzeichnete Produkte bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen.

**Leistungsfähigkeit kommen insbesondere in Betracht:**

1. Der Studienachweis und die Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Unternehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen
  2. eine Referenzliste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Leistungen mit Bescheinigung über deren ordnungsgemäße Ausführung mit Angabe des Ortes, der Zeit und des Wertes der Leistungserfüllung sowie der Auftraggeber
  3. Angaben über vorhandene Betriebsanlagen, Geräte und Maschinenausstattung sowie Fuhrpark
  4. Angaben über die Techniker oder die technischen Stellen, über die der Unternehmer, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angehören oder nicht, bei der Ausführung der Leistung verfügen wird
  5. unverbindliche Produktpräsentation; Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse
  6. Prüfzeugnisse autorisierter Qualitätskontrolleinrichtungen, mit denen bestätigt wird, daß durch entsprechende Bezugnahme genau gekennzeichnete Produkte bestimmten Spezifikationen und Normen entsprechen.
- (7) Bei Vorliegen mehrerer Angebote kann die Prüfung im Sinne des Abs. 2 auf jene Bieter beschränkt werden, die bei einer Reihung nach den Angebotspreisen am ehesten für eine Zuschlagserteilung in Betracht kamen.
- (8) Die Bieter haben bei der Prüfung ihrer Eignung auf Verlangen des Auftraggebers mitzuwirken.

- 29 -

(9) Die für die Beurteilung der Eignung der Bieter und die für die Auswahl im Sinne des Abs. 7 maßgeblichen Erwägungen sind schriftlich festzuhalten.

#### 4.4 Verhandlungen mit den Bieterm

**4.4.1** Während des offenen oder des nicht offenen Verfahrens darf mit den Bieterm über eine Angebotsänderung nicht verhandelt werden.

**4.4.2** Zulässig sind Aufklärungsgespräche gemäß 4.3.3.1 zur Einholung von Auskünften über die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie Auskünfte, die zur Prüfung der Preisangemessenheit und Gleichwertigkeit von Alternativangeboten (3.1.3) erforderlich sind.

**4.4.3** Bei Alternativangeboten sind Erörterungen, die unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende geringfügige Änderungen der Preise betreffen, unter Wahrung der Grundsätze von 1.3 zulässig.

**4.4.4** Aufklärungsgespräche bzw. Erörterungen sind kommissionell zu führen. Gründe und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

#### Verhandlungen mit den Bieterm

§ 20. (1) Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den Bieterm über die Angebote, insbesondere über Änderungen des Leistungsinhaltes sowie über Preise und Preisnachlässe, sind während des Vergabeverfahrens unzulässig.

(2) Im Geltungsbereich von Verordnungen gemäß § 2 Abs. 1 kann die vergebende Stelle während der Angebotsfrist auf Verlangen der interessierten Unternehmer die Ausschreibung erläutern. Sofern diese Erläuterungen auch für die anderen Unternehmer, die die Ausschreibungsunterlagen behoben oder Angebote eingereicht haben, von Interesse sind, sind sie in der gleichen Weise kundzumachen wie die Ausschreibung selbst.

(3) Während der Zuschlagsfrist kann die vergebende Stelle von den Bieterm Auskünfte über ihre Eignung sowie über Einzelheiten der Angebote und über Unklarheiten und Mängel in den Angeboten verlangen. Hiezu zählen insbesondere Auskünfte, die zur Prüfung der Preisangemessenheit und Gleichwertigkeit von Alternativangeboten erforderlich sind.

(4) Bei Alternativangeboten sind Erörterungen, die unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende geringfügige Änderungen der Preise betreffen, unter Wahrung der Grundsätze des Vergabeverfahrens zulässig.

(5) Aufklärungsgespräche oder Erörterungen sind kommissionell zu führen. Gründe und Ergebnisse eines Vorgehens gemäß den Abs. 3 und 4 sind schriftlich festzuhalten.

**4.7.2.2** Sofern sich der Inhalt des Vertrages bereits aus dem Angebot ( 2.1.2 und 3.1.1) ergibt, ist er im Auftragsschreiben ( 4.7.2.1) nicht zu wiederholen.

- 30 -

**4.7.2.3** Sofern sich der Inhalt des Vertrages außer aus dem Angebot auch aus zusätzlichen Schriftstücken und/oder vereinbarten Abweichungen vom Angebot ergibt, sind sämtliche vertragsrelevanten Unterlagen in der Reihenfolge ihrer Gültigkeit im Auftragsschreiben und in der Auftragsbestätigung anzuführen.

### Zuschlagserteilung

**§ 21.** (1) Das für die Auftragsvergabe maßgebliche Kriterium ist entsprechend dem Bestbieterprinzip das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung unterschiedlicher in der Ausschreibung (§ 9 Abs. 2) jeweils anzugebender Gesichtspunkte, wie z.B. Lieferfrist, Ausführungs dauer, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik und Zweckmäßigkeit, technischer Wert, Kundendienst und technische Hilfe, Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile, Versorgungssicherheit, Preis.

(2) Für die Beurteilung gemäß Abs. 1 ist wie folgt vorzugehen: Der Zuschlag ist jenem gemäß § 19 als geeignet beurteilten Bieter zu erteilen, dessen Angebot bei Wertung aller wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkte am besten entspricht. Zu den wirtschaftlichen Gesichtspunkten zählen auch alle kostenwirksamen Faktoren, wie z.B. die Kosten für den Betrieb und die zu erwartenden Serviceleistungen einschließlich einer allenfalls für erforderlich gehaltenen Ersatzteillagerhaltung, Gewährleistung und deren Durchsetzbarkeit. Der niedrigste Angebotspreis ist demnach nur dann ausschlaggebend, wenn die Angebote im übrigen vollkommen gleichwertig sind.

(3) Bei der Prüfung des Preises ist § 18 Abs. 6 Z. 5 anzuwenden.

(4) Es ist unzulässig, eine ausgeschriebene Gesamtleistung in Teilen zu vergeben.

(5) Die für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Erwägungen sind in nachprüfbarer Form festzuhalten.

(6) Der Bieter, dem der Zuschlag erteilt wurde, ist hiervon unmittelbar nach dem Zuschlag schriftlich zu verständigen. Den

### **4.6 Wahl des Angebotes für den Zuschlag**

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden gemäß 4.5 übrig bleiben, ist der Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den nach 2.1.5 festgelegten Kriterien zu erteilen (Bestbieterprinzip). Die Gründe für die Vergabeentscheidung sind schriftlich, allenfalls in der Niederschrift gemäß 4.3.5 festzuhalten.

### **4.7.2 Form des Vertragsabschlusses**

**4.7.2.1** Der Zuschlag ist grundsätzlich schriftlich durch Auftragsschreiben, Bestellschein oder Schlußbrief zu erteilen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer eine unterfertigte Auftragsbestätigung (Gegenschlußbrief) verlangen. Bei mündlich erteilten Aufträgen (etwa bei Gefahr in Verzug) ist die schriftliche Ausfertigung ehestens nachzuholen.

#### 4.9 Abschluß des Vergabeverfahrens

Das Verfahren endet mit dem Zustandekommen des Leistungsvertrages gemäß 4.7 bzw. mit der Aufhebung der Ausschreibung gemäß 2.8 oder 4.8.

**4.9.1** Jene Bieter, denen kein Zuschlag erteilt wurde, sind hiervon unmittelbar nach Abschluß des Verfahrens schriftlich zu verständigen; gleichzeitig sind auch alle zurückzustellenden Ausarbeitungen u. dgl. zurückzugeben (siehe 1.13.2 und 1.13.3).

**4.9.2** Auf Verlangen eines erfolglosen Bieters sind diesem der Name des Auftragnehmers samt Vergabesumme und die Gründe für seine Nicht-Berücksichtigung bekanntzugeben.

#### 4.7 Zuschlag und Leistungsvertrag

##### 4.7.1 Wirksamkeit des Vertrages

Während der Zuschlagsfrist kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält. Wird die Zuschlagsfrist überschritten, so entsteht das Vertragsverhältnis erst mit der schriftlichen Erklärung des Bieters, daß er den Auftrag annimmt. Zur Abgabe dieser Erklärung ist dem Bieter eine angemessene Frist zu setzen.

- 31 -

übrigen Bieter ist schriftlich mitzuteilen, wem der Zuschlag erteilt wurde.

(7) Eine Überschreitung der Zuschlagsfrist ist nur aus wichtigen Gründen, die nach Bekanntmachung der Ausschreibung hervorgekommen sind, zulässig. In diesem Fall kommt der Leistungsvertrag erst dann zustande, wenn der Bieter erklärt, das Vertragsangebot der vergebenden Stelle annehmen zu wollen. Für die Abgabe dieser Erklärung ist eine angemessene Frist zu setzen.

(8) Bei der Vergabe von Aufträgen, deren Wert - beurteilt nach dem arithmetischen Mittel der Gesamtpreise der Angebote - mindestens 200 Millionen S beträgt, liegt die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages beim sachlich zuständigen obersten Organ des Rechtsträgers oder Wirtschaftskörpers, dem das Handeln der vergebenden Stelle zuzurechnen ist. Dieses hat vor Erteilung des Zuschlages ein Gutachten der Vergabekontrollkommission darüber einzuholen, welchem Bieter der Zuschlag zu erteilen wäre. Dieses Gutachten ist in den Erwägungen gemäß Abs. 5 zu würdigen.

#### Weitergabe von Aufträgen an andere Unternehmer

§ 22. (1) Eine Weitergabe der gesamten Leistung an einen anderen Unternehmer ist unzulässig.

(2) Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist dann zulässig, wenn dies branchenüblich ist oder in der Ausschreibung für zulässig erklärt wurde. Vertragliche Verpflichtungen des Auftragnehmers werden dadurch nicht berührt.

**5. Abschnitt**  
**Nicht offenes Verfahren**

Zulässigkeit des nicht offenen Verfahrens

**14.2.2 Ein nicht offenes Verfahren ist nur dann zulässig,**

- (1) wenn der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;
- (2) wenn die Leistung aufgrund ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern ausgeführt werden kann, weil die einwandfreie Ausführung besondere Fachkenntnisse, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erfordert;
- (3) wenn das offene Verfahren Interessen der Allgemeinheit, insbesondere an der Geheimhaltung, gefährden würde;
- (4) wenn das offene Verfahren gemäß 4.8.1 aufgehoben wurde oder wegen Erfolglosigkeit gemäß 4.8.2 als aufgehoben gilt.

**§ 23. Ein nicht offenes Verfahren ist nur zulässig, wenn**

1. der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre,
2. die Leistung aufgrund ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern ausgeführt werden kann, weil die einwandfreie Ausführung besondere Fachkenntnisse, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erfordert,
3. das offene Verfahren öffentliche Interessen, insbesondere an der Geheimhaltung, gefährden würde,
4. das offene Verfahren eine mit erheblichen Nachteilen für den Auftraggeber verbundene Verzögerung mit sich brächte,
5. im offenen Verfahren die Ausschreibung der Leistung gemäß § 14 Abs. 3 oder 4 widerrufen wurde oder als widerrufen gilt oder
6. für die Leistung erst nach Durchführung eines zweistufigen Verfahrens eine Leistungsbeschreibung erstellt werden kann.

Form und Inhalt des nicht offenen Verfahrens

**§ 24. (1) Für das nicht offene Verfahren gelten die §§ 8 bis 12 und die §§ 14 bis 22 mit der Abweichung, daß**

1. die Angebotsunterlagen den zur Angebotstellung

- 33 -

**1.5.2.1** Die Einladung zur Angebotsabgabe hat nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen. Diese Voraussetzungen sind vor der Einladung entsprechend 1.8 zu prüfen.

**1.5.2.2** Die Anzahl der einzuladenden Unternehmer ist entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes zu wählen; grundsätzlich sind jedoch mindestens fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Dabei ist auf 1.6 Bedacht zu nehmen. Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer sind bis zur Angebotsöffnung geheim zu halten.

**1.5.2.3** Wenn dazu die Möglichkeit besteht, sind die einzuladenden Unternehmer so häufig wie möglich zu wechseln; dabei sind auch kleine und mittlere Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen.

eingeladenen Unternehmern kostenlos zur Verfügung zu stellen sind und

2. die Eignung möglicher Bieter bereits vor der Einladung zur Angebotstellung entsprechend den §§ 21 und 22 zu prüfen ist.

(2) Die Anzahl der einzuladenden Unternehmer ist entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes zu wählen; grundsätzlich sind jedoch mindestens fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Dabei sind die Bestimmungen über die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises (§ 27) anzuwenden. Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer sind bis zur Angebotseröffnung geheim zu halten.

(3) Die einzuladenden Unternehmer sind - soweit möglich - häufig zu wechseln. Dabei sind auch kleine und mittlere Unternehmer unter Bedachtnahme auf die im Hinblick auf Art und Umfang des Auftrages erforderliche Leistungsfähigkeit zur Angebotsabgabe einzuladen.

(4) Die für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens sowie für die Auswahl der zur Angebotstellung eingeladenen Unternehmer maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

## 6. Abschnitt

### Verhandlungsverfahren

#### Zulässigkeit von Verhandlungsverfahren

**§ 25. Ein Verhandlungsverfahren ist nur zulässig, wenn**

1. der mit einem offenen oder nicht offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre,

**1.4.2.3** Ein Verhandlungsverfahren ist nur dann zulässig,

(1) wenn der mit einem offenen oder nicht offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;

(4) wenn während der Ausführung zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich werden, die nicht ohne erhebliche Nachteile von der Hauptleistung getrennt und ausgeschrieben werden können;

(9) wenn eine Leistung beschafft werden soll, die im Zuge eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags zu erbringen ist;

(6) wenn ein offenes und/oder nicht offenes Verfahren gemäß 4.8.1 aufgehoben wurde oder wegen Erfolglosigkeit gemäß 4.8.2 als aufgehoben gilt und eine neuerliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht;

(7) wenn ein offenes oder nicht offenes Verfahren nach vertiefter Angebotsprüfung gemäß 4.3.4 keine annehmbaren Angebote erbracht hat und gemäß 4.8 aufgehoben wurde. In diesem Fall sind, wenn die ursprünglichen Bedingungen der Ausschreibung nicht grundlegend geändert werden, zumindest alle Bieter, die im vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahren Angebote unterbreitet haben, welche den formalen Voraussetzungen für das Angebotsverfahren entsprochen haben, einzubeziehen;

(2) wenn eine erschöpfende und eindeutige Leistungsbeschreibung gemäß 2.2 nicht möglich ist;

(12) wenn das offene oder nicht offene Verfahren Interessen der Allgemeinheit, vor allem an einer besonderen Geheimhaltung, gefährden würde;

2. während der Ausführung zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich werden, die im Verhältnis zur Hauptleistung geringfügig sind und nicht ohne erhebliche Nachteile von der Hauptleistung getrennt und ausgeschrieben werden können,

3. die Leistung Lehr-, Studien-, Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken dient,

4. nach Durchführung eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens gemäß § 14 Abs. 3 Z 2 die Ausschreibung widerrufen wurde, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden und eine neuerliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,

5. ein offenes oder nicht offenes Verfahren nach vertiefter Angebotsprüfung keine annehmbaren Angebote erbracht hat und die Ausschreibung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 widerrufen wurde oder als widerrufen gilt (in diesem Fall sind, wenn die ursprünglichen Bedingungen der Ausschreibung nicht grundlegend geändert werden, zumindest alle Bieter, die im vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahren Angebote unterbreitet haben, welche den formalen Voraussetzungen für das Angebotsverfahren entsprochen haben, einzubeziehen),

6. eine erschöpfende und eindeutige Leistungsbeschreibung nicht möglich ist,

7. selbst ein nicht offenes Verfahren öffentliche Interessen, vor allem Geheimhaltung gefährden wurde,

- (3) wenn ein weiterer Auftrag über die gleiche Leistung an den ursprünglichen Auftragnehmer erfolgen soll, dieser keinen betragsmäßig höheren Preis als für die ursprüngliche Leistung verlangt und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist; letztere Voraussetzung wird nur dann gegeben sein, wenn der Zeitraum zwischen den beiden Aufträgen verhältnismäßig gering ist;
- (13) wenn Leistungen von Unternehmen angeboten werden, die erlaubten, mit Preisabsprachen oder gemeinsamen Vertriebseinrichtungen verbundenen, Kartellen angehören und keine kartellfreien Unternehmen vorhanden sind.
- (8) wenn hinreichend beschreibbare immaterielle Leistungen gemäß 2.2 nach (zB durch eine Rahmenvereinbarung) anerkannten Tarifen zu vergüten sind;
- (10) wenn wegen Gefahr im Verzug besondere Dringlichkeit vorliegt oder der Auftraggeber gezwungen ist, um größeren Schaden abzuwenden, die Leistung an einen Dritten zu vergeben, weil der ursprüngliche Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- (5) wenn für die Leistung nur ein Unternehmer in Betracht kommt, weil nur dieser die Voraussetzungen für die Leistungserbringung (besondere Fähigkeiten und Erfahrungen, besondere technische Einrichtungen, gewerbliche Schutzrechte) besitzt;
- (11) wenn die Leistung von einer in 1.3.4 genannten Einrichtung erbracht werden soll;
8. die Leistung in gleicher Weise bereits einmal erbracht wurde und nunmehr beim ursprünglichen Auftragnehmer nachbestellt werden soll, dieser keinen höheren Preis verlangt, der Zeitraum zwischen den beiden Bestellungen verhältnismäßig gering ist und der Umfang der nachträglichen Leistung nicht mehr als 50 % der ursprünglichen Auftragssumme beträgt,
9. Leistungen von Unternehmen angeboten werden, die erlaubten, mit Preisabsprachen oder gemeinsamen Vertriebseinrichtungen verbundenen, Kartellen angehören und keine kartellfreien Unternehmen vorhanden sind,
10. die Leistung nach gesetzlichen, durch Verordnung festgelegten oder behördlich anerkannten Tarifen zu vergüten ist,
11. für die Vergabe der Leistung eine vom Auftraggeber weder vorhersehbare noch verschuldete Gefahr im Verzug besteht, insbesondere weil der ursprüngliche Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
12. die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmer erbracht werden kann, weil nur dieser Unternehmer allein die erforderliche technische oder wirtschaftliche Eignung oder Befugnis zur Erbringung der Leistung besitzt oder
13. die Leistung von einer Strafanstalt, Wohlfahrtsanstalt, geschützten Werkstätte, Lehranstalt oder einer ähnlichen, aus öffentlichen Mitteln erhaltenen oder unterstützten Einrichtung des In- oder Auslandes erbracht werden soll.

### 1.5.3 Verhandlungsverfahren

#### 1.5.3.1 Für das Verhandlungsverfahren gelten 1.5.2.1 und 1.5.2.3.

1.5.3.2 Von den in Aussicht genommenen Unternehmern sind verbindliche Angebote einzuholen. Ist die Wahl zwischen mehreren Unternehmern möglich, sind zu Vergleichszwecken entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mehrere, in der Regel mindestens drei verbindliche Angebote einzuholen. Dabei ist auf 1.6 Bedacht zu nehmen. Bei Einholung mehrerer Angebote sind Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer bis zur Angebotsöffnung geheim zu halten.

### Form und Inhalt des Verhandlungsverfahrens

§ 26. (1) Auf die Vorbereitung des Verhandlungsverfahrens finden die Vorschriften für die Vorbereitung der Ausschreibung (§ 8) sinngemäß Anwendung.

(2) Vor einer Vergabe eines Auftrages im Verhandlungsverfahren im Sinne des § 25 Z 5 bis 13 ist von dem in Aussicht genommenen Auftragnehmer ein verbindliches Angebot einzuholen und nach Möglichkeit ein Preisvergleich anzustellen.

(3) Hierbei sind zu Vergleichszwecken mehrere, nach Möglichkeit mindestens drei verbindliche Angebote einzuholen. In den Fällen des § 25 Z 4 und 6 sind die Bestimmungen über die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises (§ 27) anzuwenden. Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer sind bis zur Angebotseröffnung geheim zu halten.

(4) In den Fällen des § 25 Z 4 kann eine öffentliche Erkundung des Bewerberkreises dann entfallen, wenn der Auftraggeber in das betreffende Verhandlungsverfahren alle Unternehmen einbezieht, die die Kriterien des §§ 19 erfüllen und im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nichtoffenen Verfahrens Angebote unterbreitet haben, die den formalen Voraussetzungen für das Vergabeverfahren entsprechen.

(5) Für das Verhandlungsverfahren gelten die §§ 19 und 22 mit der Abweichung, daß die Eignung möglicher Auftragnehmer bereits anlässlich der Einladung zur Einreichung von verbindlichen Angeboten zu prüfen ist.

(6) Eine Leistung darf auch im Verhandlungsverfahren nur vergeben werden, wenn die angebotene Leistung in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht den Bedürfnissen des Auftraggebers entspricht, keine Zweifel an der Eignung des Auftragnehmers vorliegen und die Preise angemessen sind.

(7) Bei der Vergabe eines Auftrages gemäß § 25 Z 1 und 10 ist unter den geeigneten Unternehmern so häufig wie möglich zu wechseln.

(8) Bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens sind die für die Wahl der Vergabeart und die für die Auswahl des Auftragnehmers maßgeblichen Erwägungen schriftlich festzuhalten.

#### 7. Abschnitt

##### Öffentliche Erkundungsverfahren

###### Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises

###### **1.6 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises**

**1.6.1** Diese Erkundung kommt bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren in Frage. Vor einem nicht offenen Verfahren gemäß 1.4.2.2 (2) und (4) und vor einem Verhandlungsverfahren gemäß 1.4.2.3 (2) und (6) ist der Kreis möglicher Bewerber zu erkunden, soferne keine ausreichende Marktübersicht besteht. Ausreichende Marktübersicht ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine geeignete, allen in Frage kommenden Unternehmern offenstehende Liste von qualifizierten Unternehmern vorhanden ist, deren Qualifikation gemäß 1.8 geprüft worden ist.

**1.6.2** In einer Bekanntmachung sind Unternehmer öffentlich gemäß 2.4.1 aufzufordern, sich um die Teilnahme zu bewerben.

**1.6.2.1** Die Bekanntmachung hat den Termin, bis zu dem die Teilnahmeanträge eingelangt sein müssen, und jene Angaben zu enthalten, die den Interessenten eine Beurteilung ermöglichen, ob ihre Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren für sie in Frage kommt.

**1.6.2.2** In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Unterlagen gemäß 1.8 dem Teilnahmeantrag beizuschließen sind, um dem Auftraggeber die Prüfung gemäß 1.5.2.1 zu ermöglichen.

**§ 27.** (1) Vor einem nicht offenen Verfahren gemäß § 23 Z 2 und 5 und vor einem Verhandlungsverfahren gemäß § 25 Z 4 und 6 ist der Kreis möglicher Bewerber zu erkunden, soferne keine ausreichende Marktübersicht besteht.

(2) In einer öffentlichen Bekanntmachung (§ 13 Abs. 1) sind Unternehmer aufzufordern, sich um die Teilnahme zu bewerben.

(3) Die Bekanntmachung hat den Termin, bis zu dem die Teilnahmeanträge eingelangt sein müssen, und jene Angaben zu enthalten, die den Interessenten eine Beurteilung ermöglichen, ob ihre Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren für sie in Frage kommt.

(4) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Unterlagen gemäß § 19 dem Teilnahmeantrag beizuschließen sind, um dem Auftraggeber die Prüfung der Eignung zu ermöglichen.

(5) Auf die Behandlung der Bewerbungen findet das Verfahren für die Offnung der Angebote (§ 17) sinngemäß Anwendung.

**1.6.3** Neben Unternehmern, die aufgrund der öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises rechtzeitig Teilnahmeanträge gestellt haben und die unter Bedachtnahme auf 1.8 als befugt, leistungsfähig und zuverlässig erkannt wurden, kann der Auftraggeber allenfalls von sich aus auch zusätzlichen Unternehmern Gelegenheit zur Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder am Verhandlungsverfahren geben.

**1.6.4** Den nicht eingeladenen Bewerbern ist unverzüglich mitzuteilen, daß ihre Teilnahmeanträge nicht berücksichtigt wurden. Auf Verlangen sind ihnen die Gründe der Nichtberücksichtigung bekanntzugeben.

## **1.7 Zweistufiges Vergabeverfahren für immaterielle Leistungen**

**1.7.1** Liegt es bei der Vergabe von Aufträgen über Leistungen immaterieller Art in der Natur der Leistung, daß eine Leistungsbeschreibung im Sinne von 2.2 zu dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren eingeleitet werden soll, nicht möglich ist, hat die Vergabe in einem zweistufigen Verfahren zu erfolgen. Zweck dieses Verfahrens ist es, bei Erbringung einer immateriellen Leistung von der nur die Zielsetzung, nicht jedoch der Weg zur Problemlösung beschreib- bzw. erfaßbar ist, zu einer bestmöglichen Vergabe im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens zu gelangen.

**1.7.2** Vom zweistufigen Verfahren kann Abstand genommen werden, wenn der damit verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

### **1.7.3 Erste Stufe - Problemlösungsvorschläge und Bewerberauswahl**

**1.7.3.1** In der öffentlichen Bekanntmachung eines zweistufigen Verfahrens sind der Gegenstand, die dem Auftraggeber bereits bekannten charakteristischen Umstände der Leistungserbringung, die Stelle, bei der genauere Informationen über die gewünschte Leistung erhältlich sind, und die Fristen für das Einlangen der Teilnahmeanträge sowie die weiteren projektbezogenen Fristen mitzuteilen. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit einer abschnittsweisen Beauftragung in der zweiten Stufe hinzuweisen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist die Entschädigung für die Problemlösungsvorschläge zu regeln. 1.13 ist sinngemäß anzuwenden.

**(6)** Neben Unternehmern, die aufgrund der öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises rechtzeitig Teilnahmeanträge gestellt haben und deren Eignung gemäß § 19 festgestellt wurde, kann der Auftraggeber von sich aus auch anderen Unternehmern Gelegenheit zur Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder am Verhandlungsverfahren geben.

**(7)** Den sonstigen Bewerbern ist unverzüglich mitzuteilen, daß ihre Teilnahmeanträge nicht berücksichtigt wurden. Auf Verlangen sind ihnen die Gründe der Nichtberücksichtigung bekanntzugeben.

### **Zweistufiges Vergabeverfahren für immaterielle Leistungen**

**§ 28.** (1) Liegt es in der Natur einer immateriellen Leistung, daß eine Leistungsbeschreibung gemäß § 12 nicht möglich ist, insbesondere weil zwar das Ziel des beabsichtigten Auftrages, nicht jedoch der Weg zur Problemlösung beschrieben werden kann, so hat der Vergabe im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ein zweistufiges Verfahren vorzunehmen.

(2) Von dem zweistufigen Verfahren kann abgesehen werden, wenn der damit verbundene Aufwand im Hinblick auf den geringen Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

(3) In einer ersten Stufe hat der Auftraggeber in einer öffentlichen Bekanntmachung eines zweistufigen Verfahrens mögliche Interessenten einzuladen, dem Auftraggeber mit Kostenschätzungen verbundene Vorschläge für eine Leistungsbeschreibung oder zumindest für eine Problemlösung zu erstatten. Die Einladung ist in den für die Bekanntmachung von Ausschreibungen bestimmten Publikationsorganen kundzumachen. In der Bekanntmachung sind die dem Auftraggeber bereits bekannten charakteristischen Umstände der Leistungserbringung, die Stelle, bei der genauere Informationen erhältlich sind, und die Fristen für das Einlangen der Teilnahmeanträge sowie die

- 39 -

**1.7.3.2** Die sich meldenden Bewerber sind in eine Liste einzutragen. Die eingetragenen Bewerber sind auf ihre Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß 1.8 zu überprüfen. Mit den interessierten Bewerbern sind Gespräche, die sich auf Art, Güte und Umfang der Problemlösung beziehen, in kommissioneller Form zu führen. Das Ergebnis ist in nachprüfbarer Form festzuhalten.

**1.7.3.3** Nach Abschluß der ersten Stufe des Verfahrens sind nur jene Bewerber, die für die beabsichtigte Auftragsvergabe gemäß 1.7.3.2 als genügend qualifiziert erkannt wurden, zur Angebotserstellung einzuladen. Die nicht eingeladenen Bewerber sind gemäß 1.6.4 zu informieren.

**1.7.3.4** Bleibt die erste Stufe mangels Bewerber erfolglos, ist gemäß 1.5.3 vorzugehen.

#### ENTWURF ÖNORM A 2050 Seite 9

#### 1.7.4 Zweite Stufe - Vergabe

**1.7.4.1** Der Auftraggeber hat die ausgewählten Bewerber sowohl über die Zielsetzung als auch über die aus den Bewerbergesprächen während der ersten Stufe gewonnenen Vorstellungen von der Problemlösung zu informieren und zum Einreichen von Angeboten einzuladen.

**1.7.4.2** Die Angebote haben die konkrete Problemlösung und die Art der beabsichtigten Durchführung zu enthalten.

**1.7.4.3** Die Angebote sind aus Gründen der Geheimhaltung in Abwesenheit der Bieter am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit kommissionell zu öffnen. Mit der Prüfung der Angebote sind fachkundige Personen zu befassen. Im Zuge dieser Prüfung können Detailgespräche mit den einzelnen Bieter in kommissioneller Form betreffend die Festlegung von Art, Güte, Umfang und Entgelt der angebotenen Leistung geführt werden. Auf die gleichartige Behandlung aller Bieter ist besonders Bedacht zu nehmen.

**1.7.4.4** Die maßgebenden Gründe für den Zuschlag sind in nachprüfbarer Form festzuhalten. Nach erfolgter Zuschlagserteilung findet 4.9 sinngemäß Anwendung.

weiteren projektbezogenen Fristen mitzuteilen. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit einer abschnittsweisen Beauftragung in der zweiten Stufe hinzuweisen. Ferner kann in der Bekanntmachung der Ersatz von Kosten für zeit- und arbeitsaufwendige Vorschläge in Aussicht gestellt werden.

(4) Unternehmer, die der Einladung folgen, sind in eine Liste einzutragen. Diese Bewerber sind auf ihre Eignung zu überprüfen. Mit den in Betracht kommenden Bewerbern sind in kommissioneller Form Gespräche über Art, Güte und Umfang der Problemlösung zu führen. Das Ergebnis ist in nachprüfbarer Form festzuhalten.

(5) Bleiben die Ermittlungen gemäß Abs. 4 erfolglos, so ist ein Verhandlungsverfahren durchzuführen.

(6) Im Anschluß an die Ermittlungen gemäß Abs. 4 hat der Auftraggeber in einer zweiten Stufe jene Bewerber, die aufgrund des Gesprächsergebnisses für die beabsichtigte Auftragsvergabe als hinreichend geeignet erkannt werden, zur Angebotserstellung einzuladen. Hierbei hat der Auftraggeber die ausgewählten Bewerber sowohl über die Zielsetzung als auch über die aus den Bewerbergesprächen gemäß Abs. 4 gewonnenen Vorstellungen von der Problemlösung zu informieren. Die sonstigen Bewerber sind gemäß § 27 Abs. 7 zu benachrichtigen.

(7) Die Angebote haben die konkrete Problemlösung und die Art der beabsichtigten Durchführung zu enthalten.

(8) Die Angebote sind aus Gründen der Geheimhaltung in Abwesenheit der Bieter am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit kommissionell zu öffnen. Die Prüfung der Angebote hat durch fachkundige Personen zu erfolgen. Im Zuge dieser Prüfung können Detailgespräche mit den einzelnen Bieter in kommissioneller Form betreffend die Festlegung von Art, Güte, Umfang und Entgelt der angebotenen Leistung geführt werden. Auf die gleichartige Behandlung aller Bieter ist besonders Bedacht zu nehmen. Für den Zuschlag gilt § 21.

**8. Abschnitt**  
**Vergabekontrollkomission**

**Einrichtung und Bestellung der Mitglieder**

**§ 29. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist eine Vergabekontrollkommission einzurichten.**

(2) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern, die von der Bundesregierung für jeweils fünf Jahre zu bestellen sind. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat die Bundesregierung für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) Bei der Bestellung je eines Fünftels der Mitglieder hat die Bundesregierung auf Vorschläge der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundesarbeitskammer und der Bundesingenieurkammer Bedacht zu nehmen.

(4) Die Mitglieder müssen eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung sowie besondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht besitzen. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind, sind von der Bestellung ausgeschlossen.

(5) Unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 4 ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle zu treten hat.

**Abberufung der Mitglieder**

**§ 30. Die Bundesregierung hat ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode abzuberufen:**

1. bei Verzicht,  
8123V

- 41 -

2. bei Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat oder
3. bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Funktionsausübung.

Rechtsstellung der Mitglieder

§ 31. (1) Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder sind entsprechend Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zuständigkeit der Kommission

§ 32. (1) Die Kommission ist zuständig:

1. auf Ersuchen der vergebenden Stelle zur Erstellung von Gutachten über Zweifelsfragen, die sich in einem Vergabeverfahren bei der Vollziehung einzelner Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der hiezu ergangenen Verordnungen ergeben;
2. über Ersuchen der vergebenden Stelle in den Fällen des § 21 Abs. 8;
3. von Amts wegen zur Erstellung eines Gutachtens über Zweifelsfragen, die sich in einem Vergabeverfahren bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder der hiezu ergangenen Verordnungen ergeben, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit der Behauptung verlangen, daß in einem Vergabeverfahren bei der Vollziehung einzelner Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder

der hiezu ergangenen Verordnungen  
Meinungsverschiedenheiten zwischen der vergebenden  
Stelle und einem Bieter aufgetreten sind.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Z 3 hat die Kommission die vergebende Stelle unverzüglich von der Aufnahme ihrer gutächtlichen Tätigkeit zu verständigen.
- (3) Von der Zuständigkeit der Kommission gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 ausgeschlossen sind Vergabeverfahren, für welche ein Nachprüfungsverfahren zulässig ist.

Organisation und Verfahren

§ 33. (1) Die Kommission hat ihre Tätigkeit in Senaten auszuüben.

(2) Jeder Senat hat aus drei Mitgliedern zu bestehen.

(3) Ein Senatsmitglied hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine Unbefangenheit zu bezweifeln.

(4) Die Beschlusse der Senate werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder können verlangen, daß ihre abweichende Meinung dem Gutachten angeschlossen wird, wenn sie diese binnen drei Tagen schriftlich ausgeführt.

(5) Die Sitzungen der Kommission und ihrer Senate sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Beschußprotokoll anzufertigen.

(6) Auf die Befundaufnahme durch die Senate sind die §§ 45 bis 53 AVG sinngemäß anzuwenden. Das Gutachten hat den Befund zu enthalten und ist auch in bezug auf diesen zu begründen.

- 43 -

(7) Die Kommission hat ihr Gutachten längstens binnen drei Monaten nach Einlangen eines Ersuchens gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und 2 oder eines Verlangens gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 zu erstatten. Andernfalls hat sie nach Ablauf dieser Frist die vergebende Stelle davon zu verständigen, daß ein Gutachten nicht erstellt wird.

(8) Die Kommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen. Darin sind insbesondere die Bildung der Senate, die Verteilung der Geschäfte auf die Senate durch eine am Beginn jedes Kalenderjahres festzulegende Geschäftsverteilung sowie die Einberufung und der Ablauf der Sitzungen der Kommission und ihrer Senate näher zu regeln. Bei der Bildung der Senate sind insbesondere die verschiedenen Fachbereiche des Vergabewesens sowie dessen rechtliche, wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen.

#### Auskunftspflicht

§ 34. Die im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger haben der Kommission alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle hiefür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gleiches gilt für die an einem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmer.

#### Geschäftsleitung

§ 35. Der gesamte Personal- und Sachaufwand der Kommission ist vom Bund zu tragen. Die Geschäftsleitung der Kommission obliegt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

#### Bekanntgabe der Gutachten

§ 36. Die Gutachten der Kommission sind der betroffenen

vergebenden Stelle sowie den im § 29 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen bekanntzugeben.

**9. Abschnitt**  
**Streitschlichtung und Nachprüfungsverfahren**

**Anwendungsbereich**

§ 37. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind nur anzuwenden, soweit gemäß § 2 Abs. 1 erlassene Verordnungen dies vorsehen.

**Innerstaatliche Schlichtung**

§ 38. (1) Soweit die Anzahl der in einem Land anfallenden Nachprüfungsverfahren dies rechtfertigt, hat der Landeshauptmann einen oder mehrere ihm unterstellte fachlich geschulte Organwalter mit der Funktion einer Schlichtungsstelle zu betrauen.

(2) Auf welche Länder die Voraussetzung für die Einrichtung einer Schlichtungsstelle zutrifft, ist durch Verordnung der Bundesregierung festzustellen.

(3) Vor Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens hat der Antragsteller unter Vorlage der für das Nachprüfungsverfahren erforderlichen Unterlagen gegebenenfalls die Schlichtungsstelle in jenem Land anzurufen, in welchem die vergebende Stelle des Auftraggebers ihren Sitz hat. Er hat den Auftraggeber hievon zu informieren.

(4) Binnen 14 Tagen hat die Schlichtungsstelle in einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen ohne förmliches Verfahren zwischen den Streitteilen zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine gütliche Einigung der Streitteile hinzuwirken. § 6 findet auf die Schlichtungsstelle sinngemäß Anwendung.

(5) Die Streitteile haben am Schlichtungsverfahren durch Übermittlung der von der Schlichtungsstelle benötigten Unterlagen und Teilnahme an den Verhandlungen mitzuwirken.

(6) Der Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens sind in Niederschriften festzuhalten. Den Streitteilen ist je eine Abschrift hievon zu übermitteln.

Außerstaatliche Schlichtung

§ 39. (1) Soweit dies in Verordnungen gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehen ist, kann jeder ein Schlichtungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde in Anspruch nehmen, der

1. Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und
2. meint, daß ihm im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Vergabe dieses Auftrags durch einen Verstoß gegen die Regelungen des EWR-Abkommens über die Auftragsvergabe oder gegen die diesbezüglichen innerstaatlichen Durchführungsvorschriften
  - a) ein Schaden entstanden ist oder
  - b) ein Schaden zu entstehen droht.

(2) Anträge auf außerstaatliche Schlichtung sind schriftlich an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zwecks umgehender Weiterleitung an die EFTA-Überwachungsbehörde zu übermitteln.

(3) Nähere Regelungen zum außerstaatlichen Schlichtungsverfahren sind mit Verordnung zu erlassen.

Nachprüfungsorgane und allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 40. (1) Nachprüfungsorgan ist der unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel die vergebende Stelle des Auftraggebers ihren Sitz hat.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Nachprüfungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

Einleitung des Nachprüfungsverfahrens

§ 41. (1) Ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluß eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsvertrages mit einem Auftraggeber glaubhaft macht, kann die Nachprüfung einer Entscheidung des Auftraggebers, die das Vergabeverfahren betrifft, wegen Rechtswidrigkeit beantragen, wenn er nachweist, daß ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(2) Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn der betreffende Unternehmer den Auftraggeber von der behaupteten Rechtswidrigkeit und von der beabsichtigten Antragstellung spätestens acht Tage vor der Antragstellung unterrichtet hat und der Auftraggeber ihm in der Zwischenzeit nicht die Behebung der Rechtswidrigkeit mitgeteilt hat. Ist eine Schlichtungsstelle gemäß § 38 eingerichtet, dann ist ein Antrag erst frühestens 14 Tage nach deren Einschaltung zulässig.

(3) Der Antrag hat zu enthalten

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen Entscheidung,

- 47 -

2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers,
3. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts einschließlich des Interesses am Vertragsabschluß gemäß Abs. 1,
4. den Nachweis eines drohenden oder bereits eingetretenen Schadens für den Antragsteller,
5. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
6. ein bestimmtes Begehr auf Aufhebung und
7. entweder den Nachweis, daß der Antragsteller den Auftraggeber gemäß Abs. 3 rechtzeitig von der behaupteten Rechtswidrigkeit und von der beabsichtigten Antragstellung unterrichtet hat, und den Hinweis darauf, daß der Auftraggeber eine Behebung der Rechtswidrigkeit nicht mitgeteilt hat, oder - bei Vorhandensein einer Schlichtungsstelle - der Nachweis über die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch Vorlage der Niederschriften (§ 38 Abs. 6).

(4) Der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens kommt keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Vergabeverfahren zu.

(5) Nach der Zuschlagserteilung ist die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig. Allfällige Schadenersatzansprüche gemäß § 48 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

#### Einstweilige Verfugungen

§ 42. (1) Der unabhängige Verwaltungssenat hat auf Antrag durch einstweilige Verfugung unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu

ergreifen, um die behauptete Rechtswidrigkeit zu beseitigen oder weitere Schädigungen von Interessen des Antragstellers zu verhindern.

(2) Einstweilige Verfügungen können nur erlassen werden, wenn sie zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens nötig erscheinen; von der Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist abzusehen, wenn deren nachteilige Folgen die damit für den Antragsteller verbundenen Vorteile überwiegen könnten. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer einstweiligen Verfügung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. die voraussehbaren Folgen der einstweiligen Verfügung für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers und des Auftraggebers sowie
2. ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an einer Fortführung des Vergabeverfahrens einschließlich der Gesichtspunkte der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(3) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Maßnahmen des Auftraggebers bis zur Entscheidung über eine allfällige Aufhebung vorübergehend ausgesetzt werden.

(4) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, anzugeben. Sie darf einen Monat nicht überschreiten. Sobald die Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung wegfallen, hat der unabhängige Verwaltungssenat diese unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben. Mit der Entscheidung über den Aufhebungsantrag erlischt die einstweilige Verfügung.

(5) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen können frühestens zugleich mit dem Aufhebungsantrag beim unabhängigen

Verwaltungsgericht gestellt werden. Bei Stellung des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat der Antragssteller die von ihm begehrte Verfügung, die Zeit, für welche diese beantragt wird, die behauptete Rechtswidrigkeit und den behaupteten Schaden genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen.

(6) Einstweilige Verfügungen sind Verfahrensanordnungen. Ein abgesondertes Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig.

Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers

§ 43. (1) Der unabhängige Verwaltungsgericht hat im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene Entscheidungen eines Auftraggebers aufzuheben, wenn

1. diese im Widerspruch zu solchen Bestimmungen einer gemäß § 2 Abs. 1 erlassenen Verordnung stehen, für welche die betreffende Verordnung die Möglichkeit eines Nachprüfungsverfahrens vorsieht, und
2. das Vergabeorgan bei Einhaltung der außer Acht gelassenen Vorschriften zu einem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis hätte kommen können.

(2) Als Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen kommt insbesondere auch die Streichung von für ausländische Unternehmer diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsdokumenten, den Ausschreibungsunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht.

Entscheidungsfristen im Nachprüfungsverfahren

§ 44. (1) Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen ist unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Tagen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

(2) Über Anträge auf Aufhebung von Entscheidungen eines Auftraggebers ist spätestens einen Monat nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

Mutwillensstrafen

§ 45. Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen 100.000 S.

Bescheinigungsverfahren

§ 46. (1) Soweit dies in Verordnungen gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehen ist, können Auftraggeber ein Bescheinigungsverfahren in Anspruch nehmen. Hierbei können Auftraggeber ihre Vergabeverfahren und -praktiken regelmäßig von einem sachverständigen Prüfer untersuchen lassen, um eine Bescheinigung darüber zu erhalten, ob diese Verfahren und Praktiken zu dem gegebenen Zeitpunkt mit den Regelungen des EWR-Abkommens über die Auftragsvergabe und mit den diesbezüglichen innerstaatlichen Durchführungsvorschriften übereinstimmen.

(2) Nähere Regelungen zum Bescheinigungsverfahren sind mit Verordnung zu erlassen.

- 51 -

10. Abschnitt

Kontrolle durch die EFTA-Überwachungsbehörde

Korrekturmechanismus

§ 47. (1) Wenn die EFTA-Überwachungsbehörde die Republik Österreich oder einen Auftraggeber auffordert, einen klaren und eindeutigen Verstoß gegen die im EWR-Abkommen, insbesondere in dessen Anhang XVI, enthaltenen Vergabevorschriften zu beseitigen, so ist nach Maßgabe der folgenden Absätze vorzugehen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die rasche Weiterleitung von Informationen im Verkehr mit dem Auftraggeber einerseits und der EFTA-Überwachungsbehörde andererseits wahrzunehmen. Österreichische Stellungnahmen gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf der Grundlage der vom Auftraggeber vorzulegenden schriftlichen Unterlagen des Vergabeverfahrens nach Anhörung des Auftraggebers, des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen vorzubereiten.

(3) Soweit der Republik Österreich nach den in Abs. 1 genannten Vorschriften oder nach den Bestimmungen des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, Mitteilungspflichten gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde obliegen, hat der betroffene Auftraggeber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten spätestens zehn Tage nach Eingang der genannten Aufforderung zwecks Weiterleitung an die EFTA-Überwachungsbehörde folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. vollständige Unterlagen betreffend das jeweilige Vergabeverfahren und die von der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Abs. 1 festgestellte

Rechtswidrigkeit und

2. entweder

- a) die Bestätigung, daß die Rechtswidrigkeit beseitigt wurde, oder
- b) eine ausführliche Begründung dafür, weshalb die Rechtswidrigkeit nicht beseitigt wurde, oder
- c) die Mitteilung, daß das betreffende Vergabeverfahren entweder auf Betreiben des Auftraggebers oder aber im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens ausgesetzt wurde.

(5) In einer Begründung gemäß Abs. 3 Z 2 lit. b kann insbesondere geltend gemacht werden, daß die behauptete Rechtswidrigkeit bereits Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich vom Ausgang dieses Verfahrens zwecks Verständigung der EFTA-Überwachungsbehörde zu unterrichten.

(6) Nach einer Mitteilung gemäß Abs. 3 Z 2 lit. c hat der Auftraggeber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gegebenenfalls unverzüglich die Beendigung der Aussetzung oder die Eröffnung eines neuen Vergabeverfahrens, das sich ganz oder teilweise auf das frühere Vergabeverfahren bezieht, zwecks Verständigung der EFTA-Überwachungsbehörde bekanntzugeben. In einer derartigen neuerlichen Mitteilung ist entweder zu bestätigen, daß die behauptete Rechtswidrigkeit beseitigt wurde, oder eine ausführliche Begründung dafür zu geben, weshalb die Rechtswidrigkeit nicht beseitigt wurde.

- 53 -

## 11. Abschnitt

### Zivilrechtliche Bestimmungen

§ 48. (1) Bei schuldhafter Verletzung dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen durch Organe einer Vergabestelle hat ein übergangener Bieter gegen den Rechtsträger, dem das Verhalten der Organe der Vergabestelle zuzurechnen ist, Anspruch auf Ersatz der Kosten der Angebotstellung. Kein Anspruch besteht, wenn der Rechtsträger beweist, daß der übergangene Bieter auch bei Einhaltung dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zum Zuge gekommen wäre.

(2) Der Ersatz leistende Rechtsträger kann gegen den begünstigten Bieter Rückgriff nehmen, wenn die Rechtsverletzung eine strafbare Handlung darstellt und sich der Begünstigte oder Personen, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient, daran im Sinne des § 12 StGB beteiligt haben. Diese Person haftet mit dem schuldtragenden Organ des Rechtsträgers solidarisch.

(3) Wenn die Vergabe einer Leistung durch eine strafbare Handlung des Begünstigten oder seines Vertreters veranlaßt wurde, so kann der Rechtsträger seinen bereits erteilten Auftrag widerrufen, soweit der Widerruf nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit steht.

(4) Wenn einem Aufhebungsantrag im Nachprüfungsverfahren nicht stattgegeben wird oder wenn der Antragsteller, dessen Aufhebungsantrag stattgegeben wurde, von einer ihm dadurch ermöglichten Beteiligung am Vergabeverfahren keinen Gebrauch macht, so hat die Partei, auf deren Antrag eine einstweilige Verfügung gemäß § 42 bewilligt wurde, dem Auftraggeber für alle ihm durch die einstweilige Verfügung entstandenen Vermögensnachteile Ersatz zu leisten.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Ersatzansprüche, Solidarhaftungen sowie Rücktritts- und Anfechtungsrechte werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

**12. Abschnitt**  
**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**Inkrafttreten**

§ 49. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits ausgeschriebenen Leistungen gilt dieses Bundesgesetz nicht.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, RGBl. Nr. 61, betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten, tritt - soweit sie noch dem Rechtsbestand angehört - außer Kraft.

(5) Die Regelung des § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1992, bleibt unberührt.

**Vollziehung**

§ 50. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, soweit nur der Wirkungsbereich eines Bundesministers betroffen ist, dieser Bundesminister betraut. Mit der Vollziehung der §§ 39 und 47 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Vollziehung des § 48 der Bundesminister für Justiz betraut.

## 5 Hinweis auf andere Unterlagen

- ÖNORM A 2060 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen - Werkvertragsnorm  
 ÖNORM B 2061 Preisermittlung für Bauleistungen - Verfahrensnorm  
 ÖNORM B 2062 Aufbau von standardisierten Leistungsbeschreibungen unter Berücksichtigung automationsunterstützter Verfahren - Verfahrensnorm  
 ÖNORM B 2063 Ausschreibung, Angebot und Zuschlag unter Berücksichtigung automationsunterstützter Verfahren - Verfahrensnorm  
 ÖNORM B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm  
 ÖNORM B 2111 Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen - Werkvertragsnorm  
 ÖNORM B 2112 Regieleistungen im Bauwesen - Werkvertragsnorm  
 ÖNORM B 2113 Beistellung von Baugeräten - Werkvertragsnorm  
 ÖNORM B 2114 Vertragsbestimmungen bei automationsunterstützter Abrechnung von Bauleistungen - Werkvertragsnorm  
 ÖNORM B 2117 Allgemeine Bestimmungen für den Straßenbau und Straßenbrückenbau sowie den damit in Zusammenhang stehenden Landschaftsbau  
 ÖNORM H 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen der Haustechnik - Werkvertragsnorm

### Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften:

- Richtlinie über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge 71/305/EWG i. d. F. 90/531/EWG (BKR - Bauproduktenrichtlinie)
- Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge 77/62/EWG i. d. F. 90/531/EWG (LKR - Lieferkoordinierungsrichtlinie)
- Richtlinie über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikationssektor 90/531/EWG (SR - Sektorenrichtlinie)
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge 91/C 23/01 (DLR - Dienstleistungsrichtlinie)
- Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge 89/665 EWC (RMR - Rechtsmittelrichtlinie, auch: Überwachungsrichtlinie)
- Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor 92/13/EWG RMRS - Rechtsmittelrichtlinie für die Sektoren, auch: Sektoren-Überwachungsrichtlinie)
- Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte 89/106/EWG (BPR - Bauproduktenrichtlinie)

## 6 Stichwortverzeichnis

- Abschluß des Vergabeverfahrens 4.9  
Abschreibung 4.3.4 (1)  
Alternativangebot 1.2.12; 1.13.3; 2.1.7; 2.4.2 (3); 3.1.3; 3.2.5 (7); 3.4.1; 4.2.4; 4.3.3.1; 4.4.2; 4.4.3  
Amtsblatt 2.4.1  
Angebot 1.2.10; 1.2.11; 1.2.12; 2.1.2; 2.4.2 (7); 2.6.1; 2.10.2; 3; 4  
Angebotsänderung 2.6.3; 4.4.1  
Angebotsbestandteile 3.2.3; 4.2.3  
Angebotsergänzung 2.6.3  
Angebotsfrist 2.4.2 (7); 2.6; 2.6.1; 2.6.2; 2.6.3; 3.3; 4.2.1; 4.2.3  
Angebotsöffnung 1.5.1.3; 1.5.2.2; 1.5.3.2; 2.4.2 (7); 4.1.3; 4.2; 4.3.5  
Angemessenheit der Preise 1.3.1; 4.3.2.4; 4.3.4; 4.4.2  
Anwendungsbereich 1.1  
Arbeitsgemeinschaften 1.2.5; 2.1.8; 3.2.5; 4.5.10  
Arten der Sicherstellung 1.11.1; 2.3.13  
Arten der Vergabeverfahren 1.4.1  
Aufhebung der Ausschreibung 2.8; 3.4.2; 3.4.3; 4.8  
Aufhebung der Ausschreibung während der Angebotsfrist 2.8  
Aufhebung der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist 4.8  
Aufklärung durch den Bieter 4.3.2.4; 4.3.3.1; 4.4.2; 4.5.5  
Aufklärungsgespräche 4.4.2  
Aufträge über Leistungen 1.3.1; 4.7.2.1  
Auftraggeber 1.2.2; 1.4.2.3 (10); 1.7.4.1; 1.12; 1.13.1; 1.13.2; 2.4.2 (1); 4.7.2.1  
Auftragnehmer 1.2.3; 1.4.2.3 (3); 1.4.2.3 (10); 4.7.2.1  
Auftragsbestätigung 4.7.2.1; 4.7.2.3  
Auftragsschreiben 4.7.2.1  
Aufwandsansatz 4.3.4 (1)  
Ausarbeitungen 1.13.1; 1.13.3; 4.9.1  
Ausführungsregeln 2.3.2  
Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten 2.3.22  
Ausscheiden von Angeboten 4.5  
Ausschreibung 1.2.9; 1.3.2; 1.3.3; 1.12; 2; 4.8.1; 4.8.2; 4.8.3; 4.9  
Ausschreibungsunterlagen 1.10.1.1; 2.1.2; 2.3.17; 2.4.2 (4); 2.5; 3.1.1  
  
Bankgarantien 1.11.2 (2)  
Bargeld 1.11.2 (1);  
Befugnis 1.7.3.2; 1.8.1; 4.3.2; 4.3.2.2; 4.3.2.6; 4.5.1  
Begriffsbestimmungen 1.2  
Behebung von Angebotsmängeln 4.3.3.1  
Beistellung und Kosten der Ausschreibungsunterlagen 2.5

**Beziehung von Sachverständigen** 1.12

**Bekanntmachung des offenen und Einladung zum nicht offenen Verfahren** 2.4

**Berichtigung der Bekanntmachung und der Ausschreibung** 2.7

**Berichtigung von Rechenfehlern** 4.3.2.3; 4.3.3.3

**Beschränkte Ausschreibung** 1.4.1.2

**Bestbieterprinzip** 4.6

**Bewerber** 1.2.8; 1.7.3.2; 1.7.3.3; 1.7.3.4; 1.7.4.1; 1.13.3; 2.7.3

**Bieter** 1.2.6; 1.4.2.3 (7); 1.7.4.3; 1.10.1.1; 1.10.1.2; 1.13.1; 1.13.3; 2.6.1; 2.6.3; 2.10.2; 3.1.1; 3.1.3;

3.1.4; 3.2.1; 3.2.5 (2); 3.2.5 (8); 4.2.1; 4.2.4; 4.3.2.2; 4.3.3.1; 4.3.4; 4.5.1; 4.5.2; 4.5.5; 4.8.3; 4.9.1; 4.9.2

**Bietergemeinschaft** 1.2.7; 2.1.8; 3.2.5 (1)

**Bieterlücken** 2.2.2.1

**Datenträgeraustausch** 2.4.2 (5)

**Deckungsrücklaß** 1.11.1.3; 2.3.13 (2)

**Einheitliche Ausführung** 1.9.1

**Einheitlichkeit mit dem Bestand** 2.2.2.2

**Einheitspreis** 1.10.2.1; 2.2.4.2; 2.3.6 (2); 4.3.2.3; 4.3.4

**Einmalige Kosten** 2.2.4.1

**Einladungsschreiben** 2.4.1

**Einreichen der Angebote** 3.3

**Einrichtungen, an die im Verhandlungsverfahren (freihändig) vergeben werden darf** 1.3.4;

1.4.2.3 (11)

**Entgegennahme und Verwahrung der Angebote** 4.1

**Erfahrung** 4.3.1

**Erfüllungsfrist** 2.3.6 (1)

**Erfüllungszeit** 2.3.9

**Erklärungen des Bieters** 2.6.3; 3.2.5 (2); 3.2.5 (6); 4.2.4

**Erläuterungen zum Angebot** 3.2.5 (6)

**Erörterungen** 4.4.3

**Erstellung der Preise** 1.10.1

**Fachkenntnisse** 1.4.2.2 (1); 4.3.1

**Fehlerhafte Angebote** 4.3.3.3; 4.5.8; 4.5.11

**Festpreis** 1.10.3.1; 2.3.5

**Fixgeschäft** 2.3.9

**Form der Angebote** 3.2

**Form des Vertragsabschlusses** 4.7.2

**Freihändige Vergabe** 1.4.1.3

**Fremdleistungskosten** 4.3.4 (1)

**Frist** 2.6; 2.7; 4.7.1

Gefahr in Verzug 1.4.2.3 (10); 4.7.2.1

Gegenschlußbrief 4.7.2.1

Gesamtauftrag 1.4.2.3 (3); 2.3.3

Gesamtleistung 1.9.5; 2.3.6 (2)

Gesamtlohnanteil 4.3.4 (3)

Gesamtpreis 4.3.3.3; 4.3.4; 4.5.3

Gesamtvergabe 1.9

Gewährleistung 1.9.1; 2.3.20

Grundsätze des Vergabeverfahrens 1.3

Haftung 2.3.20

Haftungsrücklaß 1.11.1.4; 2.3.13 (3)

Handlungsfreiheit 2.8; 4.8.4

Hauptleistung 1.4.2.3 (4); 2.2.4.3

Höherwertige Leistungen 4.3.4 (2)

Ideen- und Entwurfswettbewerbe 1.1

Immaterielle Leistungen 1.1; 1.4.2.3 (8); 1.7; 4.2.2

Inhalt der Angebote 3.2

Interessent 2.4.2

Kalkulation 3.4.1

Kalkulationsgrundlagen 2.3.6 (2)

Kalkulationsunterlagen 4.2.3

Kalkulatorische Kosten 4.3.4 (1)

Kaution 1.11.1.2; 2.3.13 (1); 2.4.2 (8)

Kennzeichnung der Angebot(sbestandteil)e 3.2.3; 4.2.3

Korrekturen 3.2.4

Kurzleistungsverzeichnis 3.2.1, 3.2.5 (4)

Leistungsbeschreibung 1.4.2.3 (2), 1.7.1; 2.1.2; 2.2; 2.3; 3.2.1

Leistungsfähigkeit 1.4.2.2 (2); 1.7.3.2; 1.8; 1.8.2; 1.8.3; 4.3.2; 4.3.2.2; 4.3.2.6; 4.5.1

Leistungsvertrag 2.3; 4.7; 4.9

Leistungsverzeichnis 2.2.3; 2.2.4.4

Mangelhaftigkeit der Angebote 4.3.3

Marktübersicht 1.6.1

Materialkosten 4.3.4 (1)

Materielle Leistungen 1.1

Mehrleistungen 2.3.6

Mengenabhängige Kosten 2.2.4.1

Mengenänderungen 2.3.6 (1)

Minderleistungen 2.3.6  
Mittel zur Sicherstellung 1.11.2  
Nachweis der Zuverlässigkeit 1.8.4  
Nachweis der Befugnis 1.8.1  
Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit 1.8  
Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit 1.8.2;  
Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit 1.8.3  
Nebenleistungen 2.2.4.3  
Nicht offenes Verfahren 1.4.1.2; 1.4.2.2; 1.5.2; 1.6.3; 2.1.8; 2.4.1; 2.5.1; 2.6.1  
Niederschrift bei der Angebotsöffnung 4.2.5  
Niederschrift über die Angebotsprüfung 4.3.2.3; 4.3.5; 4.6  
  
Offenes Verfahren 1.4.1.1; 1.5.1; 2.5.1  
Öffentliche Ausschreibung 1.4.1.1  
Öffentliche Bekanntmachung eines zweistufigen Vergabeverfahrens 1.7.3.1  
Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises 1.6  
Öffnung der Angebote 4.2  
ÖNORMEN 2.2.1.1; 2.2.4; 2.3; 2.3.2; 2.3.5 (2)  
Ortsbesichtigung 2.4.2 (6)  
  
Pauschalpreis 1.10.2.2; 4.3.2.3  
Personalkosten 4.3.4 (1)  
Personalüberlassungsfirmen 3.2.5 (2)  
Pönale 2.3.11  
Positionspreis 2.3.6 (2); 4.3.4  
Prämien 2.3.12  
Preis(e) 1.10; 2.3.5; 2.3.6 (2); 3.2.5 (4); 4.3.2.3; 4.3.2.4; 4.3.4; 4.5.4  
Preisabsprachen 1.4.2.3 (13)  
Preisangebotsverfahren 1.10.1.1  
Preisangemessenheit 4.3.2.4; 4.4.2  
Preisarten 1.10.2  
Preisaufgliederung 4.3.2.3  
Preisaufschlag 4.2.4  
Preisaufschlags- und -nachlaßverfahren 1.10.1.2  
Preisbildung 2.2.4.1  
Preisermittlung 2.2.4.1  
Preiserstellung 1.10  
Preisnachlaß 4.2.4  
Preisumrechnung 2.3.5 (2)  
Preisumrechnungsgrundlagen 1.10.3.2  
Preisvergleich 1.5.3.2  
Prüfung der Angebote 4.3

Qualifikation 1.6.1

Rahmenvereinbarung 1.4.2.3 (8)

Rechenfehler 3.2.2; 4.3.3.3

Regiepreis 1.10.2.3

Rücklaßversicherung 1.11.2 (3)

Sachverständige 1.12; 4.3.1

Schlußbrief 4.7.2.1

Sicherstellungen 1.11; 2.3.13

Sicherstellungsarten 1.11.1

Sicherstellungsmittel 1.11.2

Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages 2.1.2; 2.3

Sparbücher 1.11.2 (4)

Standardisierte Leistungsbeschreibungen 2.2.4, 2.3

Streitigkeiten 2.3.22

Subunternehmer 2.3.3; 3.2.5 (2); 4.3.2.6

Subunternehmerleistungen 2.3.3

Technische Leistungsfähigkeit 1.8.3; 4.3.2.6; 4.4.2; 4.5.1

Teilangebote 2.1.7; 3.1.2; 4.5.8

Teilleistungen 3.2.5 (2)

Teilnehmer am Wettbewerb 1.5

Teilvergabe 1.9; 2.4.2 (3)

Übertragungsfehler im Angebot 4.3.3.3

Umweltgerechtigkeit der Leistung 1.3.5; 2.2.1.2

Unbefugte 4.2.6

Unterfertigung des Bieters 3.2.5 (8)

Unternehmer 1.2.4, 1.3.1; 1.3.2; 1.3.4; 1.4.1.1; 1.4.1.2; 1.4.1.3; 1.4.2.2 (2); 1.4.2.3 (5); 1.4.2.3 (13);

1.5.1.3; 1.5.2.1; 1.5.2.2; 1.5.2.3; 1.5.3.2; 1.6.1; 1.6.2; 1.6.3; 1.8.3 (1); 1.8.3 (4); 1.8.4; 2.3.9 (1); 2.4.1;

3.2.5 (2); 4.3.4 (1)

Unterschrift 3.2.4

Unvollständige Angebote 4.5.8

Vadium 1.11.1.1; 2.4.2 (8); 2.9; 4.2.3

Variantenangebot 1.2.11, 2.1.7; 4.3.3.1

Veränderlicher Preis 1.10.3.2; 2.2.4.4; 2.3.5 (2); 3.2.5 (5)

Verbindliches Angebot 1.5.3.2

Verbrauchsansatz 4.3.4 (1)

Vergabearten 1.4

Vergabekanntmachung 1.6.2; 1.6.2.1; 1.6.2.2  
Vergabeentscheidung 4.6  
Vergabe - freihändig 1.4.1.3  
Vergabe nach anerkannten Tarifen 1.4.2.3 (8)  
Vergabe nach beschränkter Ausschreibung 1.4.1.2  
Vergabe nach öffentlicher Ausschreibung 1.4.1.1  
Vergabeverfahren 1.2.1; 1.3.5; 1.4; 4.9  
Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote 3.4  
Verhandlungen mit den Bietern 4.4  
Verhandlungsverfahren 1.4.1.3; 1.4.2.3; 1.5.3; 1.6.3  
Verhandlungsverbot 4.4.1  
Verkürzung der Angebotsfrist 2.6.1  
Verlängerung der Angebotsfrist 2.6.2  
Versicherungen 2.3.21  
Verspätet eingereichte Angebote 2.6.1; 3.3; 4.2.3; 4.5.7  
Vertiefte Angebotsprüfung 2.1.6; 4.3.4; 4.5.3  
Vertragsabschluß 4.7.2  
Vertragsbestimmungen 2.3  
Vertragsstrafen 2.3.11  
Verwertung von Ausarbeitungen 1.13  
Verzugszinsen 2.3.15  
Vollständigkeit der Angebote 3.2.2; 4.3.3.1; 4.5.8  
Vorarbeiten für eine Ausschreibung 1.3.2  
Vorbehalte des Bieters 3.2.5 (6); 4.2.4

**Wahl des Angebotes für den Zuschlag** 4.6  
**Wahl der Vergabeverfahren** 1.4.2  
**Wahlpositionen** 2.2.4.5; 4.3.4 (4)  
**Wertpapiere** 1.11.2 (5);  
**Wesentliche Positionen** 2.2.4.5, 4.3.4  
**Wettbewerb** 1.5; 2.2.4.5; 4.5.9  
**Wirksamkeit des Vertrages** 4.7.1  
**Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** 1.8.2; 4.3.2.6; 4.4.2; 4.5.1

**Zahlenfehler in Angeboten** 3.2.2  
**Zeitabhängige Kosten** 2.2.4.1  
**Zuschlag** 1.2.13  
**Zuschlag und Leistungsvertrag** 4.7  
**Zuschlagsfrist** 2.4.2 (7); 2.10  
**Zuschlagsverfahren** 4  
**Zuverlässigkeit** 1.4.2.2 (2); 1.7.3.2; 1.8; 1.8.4, 4.3.2, 4.3.2.2; 4.3.2.6; 4.5.1  
**Zweistufiges Vergabeverfahren für immaterielle Leistungen** 1.7